

Teilprojekt A6

Politische Autonomiesuche im rechtlichen Mehrebenensystem

3.1 Allgemeine Angaben zu Teilprojekt A6

3.1.1 Titel

Politische Autonomiesuche im rechtlichen Mehrebenensystem

3.1.2 Fachgebiet und Arbeitsrichtung

Politikwissenschaft

3.1.3 Leiterin

Prof. Dr. Susanne K. Schmidt
geb. 08.05.1964
Universität Bremen
BIGSSS
Celsiusstraße 1
28334 Bremen
Tel.: +49-(0)421-218-66360
e-mail: skschmidt@uni-bremen.de

Die Teilprojektleiterin ist unbefristet eingestellt.

3.1.4 Erklärung

In dem Teilprojekt sind keine Untersuchungen am Menschen oder an menschlichem Material, keine klinischen Studien, keine Tierversuche, keine gentechnischen Untersuchungen und keine Untersuchungen an humanen embryonalen Stammzellen vorgesehen.

3.1.5 Bisherige und beantragte Förderung des Teilprojektes im Rahmen des Sonderforschungsbereichs (Ergänzungsausstattung)

Das Teilprojekt wird erst seit Januar 2008 im Sonderforschungsbereich gefördert.

	Haushaltsjahr	Personalmittel	Sachmittel	Investitionsmittel	Gesamt
Bisherige Förderung	2007	noch keine Förderung			-
	2008	100,2	7,9		108,1
	2009	100,2	16,6		116,8
	2010	100,2	18,6		118,8
	Σ 2003-2010	300,6	43,1		343,7
Beantragte Förderung	2011	126,6	0,3		126,9
	2012	60,8	4,7		65,5
	2013	60,8	4,0		64,8
	2014	60,8	0		60,8
	Σ 2011-2014	309,0	9,0		318,0

(Beträge in 1000 €)

3.2 Zusammenfassung

Kurzfassung

Die Internationalisierung des Rechtsstaates wurde von Regierungen eingeleitet. Angesichts einer pfadabhängigen Rechtsprechung und der Schwierigkeit, politische Korrekturen auf internationaler Ebene vorzunehmen, haben sie allerdings die Kontrolle über diesen Prozess teilweise verloren. Auf nationaler Ebene versuchen Regierungen daher, verbleibende Autonomiespielräume auszuloten. Im Teilprojekt werden die Reaktionen auf zentrale Urteilsreihen zu den Grundfreiheiten der EU erforscht und die mitgliedstaatlichen Strategien der Autonomiesicherung mit denen der Einzelstaaten im föderalen System der USA verglichen.

Langfassung

Die Internationalisierung bzw. Europäisierung dringt weiter in die Kernbereiche des Rechtsstaates vor, als dies die nationalen Regierungen ursprünglich geplant hatten. Dies gilt insbesondere für die Europäische Union (EU), weil die Mitgliedstaaten dort nicht kontrollieren können, welche Streitfälle vor Gericht gelangen und weil sich die Rechtsprechung nur schwer durch gemeinsame politische Beschlüsse korrigieren lässt. Während die Entwicklung des Richterrechts oft zunächst beim Warenverkehr ansetzt, erzeugt ihre Übertragung auf andere Bereiche zunehmend Konflikte über die verbleibenden staatlichen Autonomiespielräume.

In diesem politikwissenschaftlichen Teilprojekt wird daher nach den nationalen Strategien sowie Erfolgsaussichten gefragt, Autonomiespielräume zu verteidigen und damit die Blickrichtung der Compliance-Forschung umgekehrt: Wie gelingt es den EU-Mitgliedstaaten, eigene Regulierungsziele zu verfolgen, ohne dabei in Konflikte über die Einhaltung europäischen Rechts zu geraten? Zumeist bietet die Rechtsprechung den Staaten einen rechtlichen Korridor, in dem sie nationale Steuerungsziele mit gemeinschaftsverträglichen Strategien verteidigen können. Dabei steht die Politik aber oft vor der Güterabwägung, mehr nationale Autonomie durch weniger Rechtssicherheit im Mehrebenensystem zu erkaufen.

Empirisch werden im Teilprojekt zunächst die *Reaktionen* direkt betroffener Staaten auf autonomiemindernde Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) untersucht und, soweit vorhanden, indirekte Anpassungsmaßnahmen in anderen Mitgliedstaaten erfasst. Hierzu wurden jeweils zwei zentrale Urteilsreihen aus den letzten zehn Jahren zur Freizügigkeit sowie zur Dienstleistungs-, Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit ausgewählt. Die beobachteten Strategien nationaler Autonomiesicherung in der EU werden anschließend mit den Strategien verglichen, die die Einzelstaaten im föderalen System der USA anwenden.

<i>Ergebnisse [Teilprojektbeginn 01/2008]</i>		Dritte Phase (2011-2014)
Erste Phase (2003-2006)	Zweite Phase (2007-2010)	
×	<ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung von Typen der Konfliktlösung und Konfliktvermeidung zwischen vertikal, horizontal und diagonal überlappenden Rechtsordnungen – Erklärung der Internationalisierung und Europäisierung des Rechtsstaats durch staatliche Initiative und die Eigendynamik pfadabhängiger Rechtsprechung <p><i>Zentrale Publikation:</i> Schmidt u.a. 2011 [16]¹ – siehe Gutachterweb</p>	<p>Staatliche <i>Reaktionen</i> auf pfadabhängige Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nationale Autonomiesuche in Reaktion auf EuGH-Urteile zur Freizügigkeit sowie zur Dienstleistungs-, Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit – Verbleibende Autonomiespielräume im Vergleich zwischen EU-Mitgliedstaaten und Einzelstaaten der USA <p><i>Zentrale Abschlussvorhaben:</i> Projektmonographie; Sonderheft einer internationalen Fachzeitschrift</p>

3.3 Bericht über die bisherige Entwicklung des Teilprojekts

3.3.1 Bericht

Ausgangspunkt dieses im Schwerpunkt politikwissenschaftlichen Teilprojekts ist die Beobachtung, dass sich der nationale Rechtsstaat durch die Internationalisierung zunehmend aus seiner territorialen Verankerung gelöst hat (Zürn 2001). Teils unterliegt ein und derselbe Sachverhalt mehreren nationalen Rechtsordnungen, teils wird nationales Recht von europäischem und internationalem Recht überlagert. Als nachgereichtes Teilprojekt beschreibt und erklärt A6 in der laufenden Projektphase (2008-2010) einen spezifischen Aspekt dieser Internationalisierung des Rechtsstaates: die Neubestimmung von Schnittstellen zwischen überlappenden Rechtsordnungen. Da das Teilprojekt seit dem 1.1.2008 gefördert wird, fielen erste empirische Ergebnisse gegen Ende 2008 an und sind viele Publikationen erst im Entstehen.

Empirisch konzentriert sich das Teilprojekt bisher auf Schnittstellen in den Bereichen des Warenverkehrs und der Wettbewerbskontrolle im europäischen und globalen Kontext, da diese Bereiche oftmals als Vorreiter internationaler Verrechtlichung angesehen werden. Darüber hinaus haben wir – den Empfehlungen der DFG-Gutachter folgend – von Projektbeginn an auch die Rechtsentwicklung bei den weiteren europäischen Grundfreiheiten (Dienstleistungen, Personen, Kapital) mit in den Blick genommen. Auf diese Weise umfasst das Teilprojekt ein breites Spektrum überlappender Rechtsordnungen bzw. unterschiedlicher Konflikttypen: vertikale Konflikte zwischen nationalem und europäischem (Schmidt **2008** [5]) bzw. internationalem Handelsrecht (Gegenstand des Dissertationsprojekts von Til-

¹ Zitierte Literatur mit **fett** gesetzter Jahreszahl findet sich nur unter 3.3.2 und nicht am Ende des Antrags im Literaturverzeichnis. Um das Auffinden zu vereinfachen, sind die Nummern aus 3.3.2 jeweils beim Zitat in [eckigen] Klammern angefügt.

man Krüger); horizontale Konflikte in der extraterritorialen Anwendung von Wettbewerbsrecht (Blauberger **2009c** [4]); diagonale Konflikte über Ebenen und Politikfelder hinweg, so im Spannungsfeld von nationaler Umweltpolitik und europäischem sowie globalem Beihilfe- und Vergaberecht (Krämer **2010b** [12]; Blauberger & Krämer **2010** [10]).

Jenseits der Systematisierung von Konflikttypen lassen sich unsere Ergebnisse in zwei zentralen Punkten *beschreiben*: Erstens bleiben viele Konflikte zwischen überlappenden Rechtsordnungen insofern ungelöst, als eine richterliche Entscheidung nicht notwendigerweise herbeigeführt wird. Gerade im globalen Kontext wirkt der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation (WTO) häufig als Drohkulisse, in deren Schatten Konflikte auf dem Verhandlungswege bearbeitet werden. So wird im transatlantischen Verhältnis versucht, entstehende Konflikte auf exekutiver Ebene kooperativ zu mindern, bevor sie derart eskalieren, dass ein Durchlaufen des gesamten Streitschlichtungsprozesses der WTO unausweichlich wird (Pollack & Shaffer 2001). In der Wettbewerbskontrolle erfahren einzelne Streitfälle zwischen der EU und den USA große Beachtung (z.B. *Microsoft, GE/Honeywell*) – tatsächlich arbeiten die jeweiligen Wettbewerbsbehörden sehr eng zusammen und gelangen so in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle überlappender Zuständigkeiten zu gleichlautenden Ergebnissen (Damro 2006; Blauberger **2009c** [4]).

Zweitens findet aber dort, wo neue Schnittstellen zwischen Rechtsordnungen definiert werden – im europäischen Binnenmarkt –, eine tiefgreifende Internationalisierung bzw. Europäisierung des Rechtsstaates statt, die oft deutlich über die ursprüngliche Intention der nationalen Regierungen hinausgeht. Die Staaten waren somit zwar Initiatoren ihrer Selbsttransformation, sie haben die Kontrolle über diesen Prozess dann aber teilweise verloren. Da der Warenverkehr der Wirtschaftsbereich war, der als erstes europäisiert wurde, ist hier in einem funktionalistischen Sinne die politische Steuerung zuerst zum Problem geworden. Weil es an politischer Steuerungsfähigkeit mangelte, um das Wirtschaftsrecht auf supranationaler Ebene zu harmonisieren, formulierte der EuGH 1979 in dem Urteil *Cassis-de-Dijon* die gegenseitige Anerkennung nationaler Regulierungen als Prinzip zur Lösung von Konflikten überlappender Rechtsordnungen. Diese Lösung wurde anschließend politisch übernommen und seit den 1990er Jahren schrittweise, wenngleich nicht ohne Brüche, durch die Rechtsprechung des EuGH auf die anderen Grundfreiheiten übertragen, so dass die juristische Literatur heute von einer Konvergenz der Grundfreiheiten ausgeht (Oliver & Roth 2004). Durch unseren Fokus auf die Primärrechtsinterpretation des EuGH interessieren wir uns weniger für die Gestaltung des europäischen Regimes durch die Mitgliedstaaten; eine Ausnahme sind die privaten und öffentlichen Akteure, die das Fallrecht aktiv vorantreiben. Dort, wo die Rechtsprechung auch in zentralen Richtlinien und Verordnungen mit Zustimmung der Mitgliedstaaten bestätigt wird, sind die Staaten nur mehr Moderatoren ihrer Selbst-

transformation; die Ausrichtung auf weitere Integration steht dagegen fest. So untersucht Björn Schreinermacher in seiner Dissertation die Aushandlung zentraler Sekundärrechtsakte wie etwa der Dienstleistungsrichtlinie als ein Wechselspiel zwischen primärrechtlicher Interpretation und sekundärrechtlicher Reaktion (siehe auch Schmidt **2011** [15]).

Unsere *Erklärung* befasst sich folglich mit den Fragen: Wie konnte es im europäischen Binnenmarkt zu dieser tiefgreifenden Neudefinition von Schnittstellen zwischen supranationaler und nationalen Rechtsordnungen kommen und warum fiel die Internationalisierung jenseits des europäischen Kontexts wesentlich begrenzter aus (Schmidt **2010b** [13]; Schmidt u.a. **2011** [16])? Wir erklären die Entwicklung in der EU als einen eigendynamischen und pfadabhängigen Prozess zunehmender Europäisierung, angetrieben von der Rechtsprechung des EuGH. Die für den Warenverkehr etablierte Rechtsprechung wird schrittweise auf weitere Grundfreiheiten übertragen und verschiedene institutionelle Weichensteller, wie die Bedingungen des Zugangs zum EuGH, verstärken diesen Prozess positiv.

Um die Einheit des Rechts zu sichern und möglichst widerspruchsfrei zu bleiben, argumentieren sowohl Gerichte als auch die Rechtswissenschaft mit Analogien. Da in Streitfällen oft verschiedene Grundfreiheiten gleichzeitig betroffen sind, drängt sich eine parallele Betrachtung der verschiedenen Grundfreiheiten auf. Zudem bietet die für die Warenverkehrsfreiheit etablierte Abgrenzung privaten Akteuren wegen der weitreichenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur wechselseitigen Anerkennung große Freiheitsgrade, die für sie beste Rechtsordnung auszuwählen. Insofern unterstützen private Akteure mit ihren Klagen eine bestimmte Interpretation der Grundfreiheiten und somit der Abgrenzung der Rechtsordnungen. Dagegen können private Akteure, die von einer restriktiveren Abgrenzung der Rechtsordnungen profitieren würden, etwa von einer rigideren Marktregulierung, ihre Interessen nur national im politischen Prozess, selten aber supranational gerichtlich verteidigen. Die Grundfreiheiten bieten privaten Akteuren Handhabe gegen nationale Regulierungen; zu deren Schutz wird der EuGH selbst kaum angerufen. Die Europäisierung des Rechts wird somit asymmetrisch vorangetrieben (Scharpf 2008). Hinzu kommt, dass die Mitgliedstaaten durch die unmittelbare Anwendbarkeit der europäischen Grundfreiheiten und das Vorabentscheidungsverfahren die Kontrolle darüber verloren haben, welche Fälle überhaupt vor Gerichten landen. Institutionell ist der EuGH politisch vor Kritik an seiner Auslegung der Verträge weitgehend geschützt. Zwar kommt es immer wieder zu Vertragsrevisionen oder auch Signalen mitgliedstaatlichen Protests (Barber Protokoll), doch ist dies aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses die Ausnahme (Alter 2009, 1998: 135f.).

Im globalen Kontext spielen die Staaten dagegen weiterhin eine stärkere Rolle bei der Abgrenzung von Rechtsordnungen: Zwar sind Vertragsänderungen und die

Korrektur von Richterrecht im WTO-Kontext ähnlich schwer durchzusetzen wie in der EU. Gleichzeitig kontrollieren die Staaten aber den Zugang zum Streitschlichtungsmechanismus der WTO (keine Direktwirkung von WTO-Recht in den Mitgliedsstaaten, keine Klagemöglichkeiten für Private) und es bieten sich vielfältige Möglichkeiten für politische Verhandlungen und außergerichtliche Einigungen (Petersmann 2007).

Während sich die wechselseitige Anerkennung im europäischen Warenverkehr als handhabbare Abgrenzung bzw. Vereinbarkeit von Rechtsordnungen durchgesetzt hat, erzeugt die Übertragung der Rechtsprechung auf andere Grundfreiheiten zunehmend Irritationen auf nationaler Ebene (Scharpf 2009). Grund sind die entstehenden Verteilungseffekte, wie sich gut am Beispiel von Dienstleistungen zeigen lässt. Hier führt die gegenseitige Anerkennung dazu, dass unterschiedlich regulierte Dienstleistungserbringer Seite an Seite am gleichen Ort arbeiten, was fundamentale Gleichheitsvorstellungen verletzen kann. Wird an der nationalen Regulierung trotz resultierender Inländerdiskriminierung festgehalten, kehrt sich das an sich privilegierte Verhältnis zwischen Staat und einheimischen Staatsbürgern um. Diese von den Mitgliedstaaten nicht beabsichtigten Verteilungswirkungen sind eine wichtige Ursache für die wachsenden Legitimationsprobleme des Binnenmarktes (Schmidt 2009a [3], 2009b [6]).

Für das Teilprojekt insgesamt ist das Kapitel hervorzuheben, das im Sfb-Sammelband zur zweiten Phase erscheinen wird (Schmidt u.a. 2011 [16]). Hier wird das Argument einer pfadabhängigen Rechtsprechung im Vergleich zwischen den Grundfreiheiten der EU sowie zwischen EU und WTO entwickelt. Die Projektleiterin hat wesentliche Ergebnisse der Beschreibungsphase zum europäischen Binnenmarkt bereits veröffentlicht (Schmidt 2009a [3], 2009b [6]); Beiträge zur Erklärung des Befundes durch die Pfadabhängigkeit supranationaler Rechtsprechung sind noch unter Begutachtung bzw. im Erscheinen (Schmidt 2010b [13], 2011 [15]). Maßgebliche Beiträge Michael Blaubergers decken Jurisdiktionskonflikte in der Wettbewerbskontrolle ab (Blauberger 2009a [1], 2009b [2], 2009c [4]). Rike Krämers erste Befunde zu diagonalen Konflikten sind im Erscheinen (Krämer 2010b [12]) bzw. unter Begutachtung (Blauberger & Krämer 2010 [10]).

Die Europäisierung, so lässt sich also schließen, ist in der EU in Kernbereiche von Staatlichkeit vorgedrungen – oft gegen den Willen der nationalen Regierungen und mit erheblichen Verteilungswirkungen. In der anschließenden Forschungsphase soll untersucht werden, wie die nationale Politik auf diese asymmetrische Europäisierung des Rechtsstaates reagiert. In Anknüpfung an die laufende Phase, in der die zentrale Rolle der Rechtsprechung betrachtet wurde, bilden autonomiemindernde Urteilsreihen des EuGH zu den Grundfreiheiten den Ausgangspunkt der Untersuchung. Dabei muss Integration nicht zwangsläufig mit weiterer Integration beant-

wortet werden, sondern staatliche Akteure können auch versuchen, verbleibende nationale Autonomiespielräume auszuloten und zu verteidigen.

3.3.2 Liste der aus dem Teilprojekt seit der letzten Antragstellung entstandenen Publikationen

Verfasser in [eckigen Klammern] sind/waren keine Sfb-Mitarbeiter.

(I.) Begutachtete Beiträge für

(a.) wissenschaftliche Zeitschriften

1. Blauburger, Michael (2009a) Of ‚Good‘ and ‚Bad‘ Subsidies. European State Aid Control through Soft and Hard Law, in: *West European Politics* **32:4**, 719-737
2. Blauburger, Michael (2009b) Compliance with Rules of Negative Integration. European State Aid Control in the New Member states, in: *Journal of European Public Policy* **16:7**, 1030-1046
3. Schmidt, Susanne K. (2009a) When Efficiency Results in Redistribution: The Conflict over the Single Services Market, in: *West European Politics* **32:4**, 847-865

(b.) Arbeitspapiere

4. Blauburger, Michael (2009c): The Governance of Overlapping Jurisdictions. How International Cooperation Enhances the Autonomy of Competition Authorities, Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, TranState Working Paper 102

(II.) Nicht-referierte Beiträge für

(a.) Sammelbandbeiträge

5. Schmidt, Susanne K. (2008) Competing in Markets, not Rules: The Conflict over the Single Services Market, in: Christian Joerges & Poul F. Kjaer, Hg. *Transnational Standards of Social Protection: Contrasting European and International Governance*, ARENA Report No 5/08, 31-54
6. Schmidt, Susanne K. (2009b) Wechselseitiges Misstrauen? Die Grenzen der Europäischen Dienstleistungsfreiheit., in: Andreas Fischer-Lescano, Florian Rödl & Christoph U. Schmid, Hg. *Europäische Gesellschaftsverfassung. Zur Konstitutionalisierung sozialer Demokratie in Europa*. Schriftenreihe des Zentrums für Europäische Rechtspolitik, Bd. 57, Baden-Baden: Nomos, 181-198

(b.) Arbeitspapiere

7. Blauburger, Michael (2010) Reinforcing the Asymmetries of European Integration, in: Andreas Fischer-Lescano, Christian Joerges & Arndt Wonka, Hg. *The German Constitutional Court's Lisbon Ruling: Legal and Political Science Perspectives*, Bremen: ZERP-Diskussionspapier 01/2010, 47-53
8. Krämer, Rike U. (2010a) Looking through Different Glasses at the Lisbon Treaty: The German Constitutional Court and the Czech Constitutional Court, in: Andreas Fischer-Lescano, Christian Joerges & Arndt Wonka, Hg. *The German Constitutional Court's*

Lisbon Ruling: Legal and Political Science Perspectives, Bremen: ZERP-Diskussionspapier 01/2010, 11-19

9. Schmidt, Susanne (2010a) Being Wrong but Getting it Right? The Lisbon Judgement of the GCC, in: Andreas Fischer-Lescano, Christian Joerges & Arndt Wonka, Hg. *The German Constitutional Court's Lisbon Ruling: Legal and Political Science Perspectives*, Bremen: ZERP-Diskussionspapier 01/2010, 41-46

(III.) Vorliegende Manuskripte

10. Blauberger, Michael & Rike U. Krämer (2010) European Competition vs. Global Competitiveness. Transferring EU Rules on State Aid and Public Procurement beyond Europe (in Begutachtung als CCP Working Paper, University of East Anglia)
11. Blauberger, Michael & [Annette Elisabeth Töller] (2010) Competition Policy, in: Hubert Heinelt & Michèle Knodt, Hg. *Policies in the EU Multi-Level System: Instruments and Strategies of European Governance*, Baden-Baden: Nomos (im Erscheinen)
12. Krämer, Rike U. (2010b) Die Berücksichtigung von Umweltkriterien im europäischen und internationalen Vergaberecht: eine kollisionsrechtliche Betrachtung, in: Schmid, Christoph U., Giovanni Maria Uda, Michele Comenale Pinto & Aurelia Colombi Ciacchi, Hg. *Die Soziale Dimension des Europäischen Privatrechts* (im Erscheinen)
13. Schmidt, Susanne K. (2010b) Gefangen im „lock in“? Zur Pfadabhängigkeit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (in Begutachtung bei „der moderne staat“)
14. Schmidt, Susanne K. (2010c) Law-Making in the Shadow of Judicial Politics, in: Renaud Dehousse, Hg. *The „Community Method“: Obsolete or Obsolete*, Basingstoke: Palgrave, Studies in European Union Politics Series (im Erscheinen)
15. Schmidt, Susanne K. (2011) Overcoming the Joint-Decision Trap in Single-Market Legislation: The Interplay between Judicial and Legislative Politics, in: Gerda Falkner, Hg. *Exits from the Joint-Decision Trap? Comparing EU Policies*, Oxford: Oxford University Press (im Erscheinen)
16. Schmidt, Susanne K., Michael Blauberger & Tilman Krüger (2011) Internationalizing Law against the Odds: The Power of Courts and their Limits, in: Rothgang, Heinz & Steffen Schneider, Hg. *Explaining Transformations of the State [Arbeitstitel]*, Basingstoke: Palgrave (im Erscheinen)

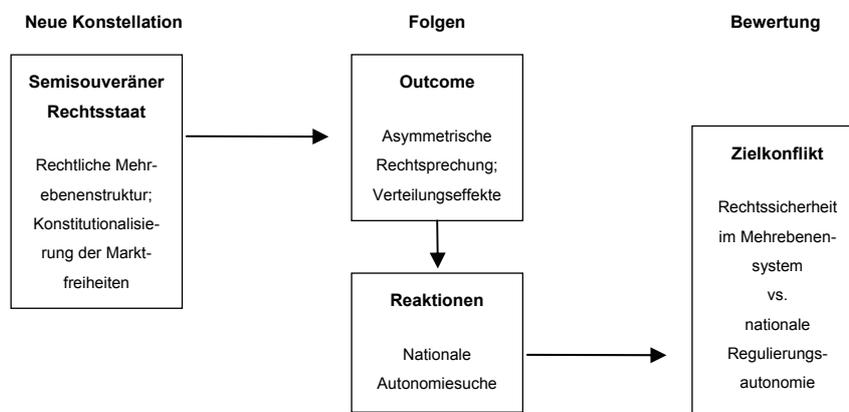
3.4 Geplante Weiterführung des Teilprojekts (Ziele, Methoden, Arbeitsprogramm)

3.4.1 Forschungsziele

Der nationale Rechtsstaat ist heute nur mehr semisouveräner Teil einer auch rechtlichen Mehrebenenstruktur. Die Rechtsprechung des EuGH hat die Marktfreiheiten faktisch in den Verfassungsrang erhoben (Weiler 1991) und greift in zunehmendem Maße auch in Kernbereiche staatlicher Politik ein. Vor diesem Hintergrund fragen wir: *Inwieweit und mittels welcher Strategien gelingt es der nationalen Politik*

noch, eigene Regulierungsziele zu verfolgen, ohne sich in Rechtskonflikte zu verstricken? Diese Frage orientiert sich an der *Compliance*-Forschung, dreht deren Blickrichtung jedoch um. Im Mittelpunkt unseres Interesses stehen nicht die Instrumente und Erfolgsaussichten der Gemeinschaft, mitgliedstaatliche Regeleinholung zu erzeugen, sondern staatliche Strategien, um eine eigenständige und zugleich gemeinschaftskompatible Politik zu gestalten. Als politikwissenschaftliches Teilprojekt interessieren wir uns für die positive Analyse dieser Dynamiken.

Abbildung 1: Analytischer Rahmen



Uns interessiert somit eine bestimmte Reaktion auf die Europäisierung², nämlich der Versuch der EU-Mitgliedstaaten, *nationale Autonomiespielräume auszuloten* – nicht zusätzliche Integrationsschritte –, und wir vergleichen die verbleibenden Spielräume mit jenen der Einzelstaaten im föderalen System der USA. *Finden wir verallgemeinerbare Strategien der Autonomiesuche auch außerhalb des spezifischen EU-Kontexts bzw. inwiefern unterscheiden sich Strategien und Erfolgsaussichten US-einzelstaatlicher Autonomiesuche?* Im Unterschied zur vergleichsweise jungen europäischen Rechtsprechung, die vorwiegend dem Vertragsziel einer ‚immer engeren Union‘ verpflichtet ist, so unsere Ausgangsvermutung, wird die Autonomie unterer Ebenen in etablierten föderalen Systemen stärker geschützt. Gerade aufgrund ihrer oftmals eingeschränkten Kompetenzen entfaltet die obere Ebene in der EU besondere Zentralisierungstendenzen, welche in gefestigten Bundesstaaten

² Im Folgenden bezeichnet Europäisierung eine regionalspezifische Unterform der Internationalisierung von Staatlichkeit (ähnlich bei Kriesi u.a. 2008: 3). Während wir in der laufenden Projektphase Internationalisierungsprozesse auch über den europäischen Raum hinaus vergleichen, beschränken wir uns in der kommenden Projektphase zunächst auf die Reaktionen der EU-Mitgliedstaaten auf die Europäisierung und schließen daran einen Vergleich zum US-Föderalismus an.

schwächer ausgeprägt sind. Der Erhalt von Autonomiespielräumen bleibt aber besonders für die EU-Mitgliedstaaten bedeutend, da ihre Regierungen zuallererst auf nationaler Ebene für die (Nicht-)Erbringung des normativen Gutes Wohlfahrt verantwortlich gemacht werden. In der abschließenden Bewertung gehen wir daher aus von einem möglichen *Zielkonflikt* zwischen den vormals synergetischen normativen Gütern Rechtsstaatlichkeit und Wohlfahrt bzw. ihrer jeweiligen Teilaspekte der Rechtssicherheit im Mehrebenensystem sowie der nationalen Regulierungsautonomie. Aufgrund der längeren föderalen Tradition liefert das Beispiel der USA hierbei interessante Vergleichsmöglichkeiten für die EU und ihre Mitgliedstaaten, wie mit diesem Zielkonflikt umgegangen werden kann.

Asymmetrische Europäisierung des Rechtsstaats

Dass der Rechtsstaat infolge der Europäisierung nur mehr *semisouverän* ist, wird heute in einer breiten Forschungsliteratur thematisiert. So hat sich in der Europäisierungsforschung jüngst die Debatte verstärkt, ob sich der Einfluss europäischer Vorgaben auf die nationale Gesetzgebung quantifizieren lässt. Auch wenn die viel zitierte Prognose von Jacques Delors nicht zutrifft, mittelfristig würden 80 Prozent der Gesetze in Europa entschieden werden, so ist die Entwicklung dennoch beachtlich. Übereinstimmend kommen Töller (2008a; 2010) sowie König und Mäder (2008) zu dem Ergebnis, dass mittlerweile mehr als ein Drittel der deutschen Gesetze auf einen europäischen Impuls zurückgehen und dass die Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH schrittweise zugenommen hat. Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Europäisierungsforschung dabei der nationalen Umsetzung von europäischen Richtlinien und Verordnungen (aktuell Christensen 2010). Kaum erfasst sind dagegen europäische Einflüsse über verabschiedete Gesetze hinaus, zum Beispiel wenn bestimmte nationale Regulierungsoptionen wegen der Binnenmarktintegration wegfallen, wenn also Nicht-Entscheidungen getroffen werden (Göler 2009; Schmidt u.a. 2008). In seinem Urteil zum Lissabon-Vertrag hat das Bundesverfassungsgericht kürzlich versucht, Kernbereiche nationaler Souveränität qualitativ zu bestimmen und das weiterhin zentrale Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung betont.³ Mehrere Teilprojekte des Sfb haben aber gezeigt, wie auch derartige Kernbereiche – so die Steuerpolitik (Genschel & Jachtenfuchs 2009) und die Gesundheitspolitik (Rothgang & Götze 2008) – bereits tiefgreifend europäisiert sind. Selbst Bereiche, die den Mitgliedstaaten ausdrücklich vorbehalten sind, wie die Kulturpolitik oder das Streikrecht, kommen unter den Einfluss der EU, da sich ein Binnenmarktbezug leicht herstellen lässt.

Unsere bisherigen Projektergebnisse gehen noch einen Schritt weiter, als wir keine einheitliche, sondern eine *asymmetrische Europäisierung* durch die EuGH-Rechtsprechung feststellen. Im Bereich der Dienstleistungsfreiheit wurden erhebli-

³ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. 301ff. sowie 351ff.

che Verteilungseffekte aufgezeigt (Schmidt 2009a [3]), für die sich auch bei den anderen Grundfreiheiten deutliche Anzeichen finden lassen. Ob bei der Freizügigkeit (Davies 2007: 5f.) oder bei Streitfällen über nationale Steuern (Genschel & Jachtenfuchs 2009: 19), häufig scheinen insbesondere mobile EU-Bürger und transnational tätige Unternehmen von der rechtlichen Europäisierung zu profitieren. Damit deuten unsere bisherigen Ergebnisse auf eine Bestätigung der *modifizierten Problemdruckthese* des Sfb hin, wonach Internationalisierung bzw. Europäisierung insgesamt beträchtliche funktionale Vorteile mit sich bringen, von denen aber nicht alle Bürger gleichermaßen profitieren. Kritische Beiträge zur Rechtsprechung des EuGH haben aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln Verzerrungen festgestellt – zugunsten eines angelsächsischen, liberalen Kapitalismus (Höpner 2009; Höpner & Schäfer 2008), aber auch zugunsten eines Schutzniveaus bürgerlicher und sozialer europäischer Rechte über das von den Mitgliedstaaten vereinbarte Maß hinaus (Herzog & Gerken 2008). Diese gegensätzlichen Standpunkte können zwar als Beleg gewertet werden, dass der EuGH durchaus um Ausgewogenheit bemüht ist und nicht etwa einer ‚neoliberalen‘ oder sonstigen politischen Agenda folgt (Mayer 2009: 16). Dennoch, so das Argument Fritz W. Scharpfs, weisen sie auf eine allgemeine Asymmetrie der europäischen Rechtsprechung hin (2008: 94). Die Konstitutionalisierung der Grundfreiheiten begünstigt strukturell „Individualrechte gegen nationale Solidarität“ (ebd.). Da die politische Verantwortlichkeit für wohlfahrtsstaatliche Politik weitgehend unverändert auf nationaler Ebene verbleibt, wird die Rechtsprechung so zu einer ständigen Herausforderung nationaler Regulierungsaufonomie, ohne dass sie selbst einen Ausgleich auf europäischer Ebene schaffen könnte.

Reaktionsmöglichkeiten

Welche *Reaktionsmöglichkeiten* (vgl. Tabelle 1) hat die nationale Politik nun auf diese asymmetrische Europäisierung des Rechtsstaats, will sie Steuerungsziele durch Gesetzgebung realisieren? Auf *internationaler Ebene* können die nationalen Regierungen versuchen, abgestimmt zu reagieren, um so Asymmetrien auszugleichen: durch eine Korrektur der Rechtsprechung und die Rückverlagerung von Regulierungskompetenzen auf die nationale Ebene (1), durch eine zusätzliche Harmonisierung von Regeln auf internationaler Ebene (3), oder, als Mittelweg, durch eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips zur besseren Vereinbarkeit unterschiedlicher Rechtsordnungen (2). Auf *nationaler Ebene* bleiben der Politik die Optionen kollidierendes internationales Recht bewusst zu verletzen (4), im Zweifelsfall den eigenen Regelungsanspruch aufzugeben (6) oder, zwischen diesen beiden Extremen, verbleibende Autonomiespielräume im Rahmen der rechtlichen Mehrebenenstruktur auszuloten (5).

In diesem Teilprojekt wollen wir uns gezielt mit dem letztgenannten Aspekt, den verbleibenden Möglichkeiten *nationaler Autonomiesuche*, befassen. Reaktionen, die auf die internationale Ebene zielen, werden im Sonderforschungsbereich bereits umfassend in den Teilprojekten A1 sowie A2 untersucht. An das Subsidiaritätsprinzip werden mitunter hohe Erwartungen geknüpft – in der europäischen Rechtsprechung hat es aber bisher keine große Rolle gespielt (Everling 2009: 983f.). Zudem könnte wohl selbst eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips kaum eine föderale Balance gewährleisten, da es letztlich eine Einigkeit über politische Ziele voraussetzt (Davies 2006). Wenig beachtet werden dagegen die unilateralen Reaktionen nationaler Politik auf europäische Integration durch Recht (vgl. Slagter 2009: 178-180). Angesichts hoher Konsenshürden und langer Abstimmungsprozesse auf internationaler Ebene liegt es indes nahe, dass sich nationale Politik oftmals zumindest vorübergehend alleine auf die Europäisierung einstellen muss.

Tabelle 1: Reaktionen auf die Europäisierung des Rechtsstaates

	← zugunsten nationalen Rechts	Mehrebenenlösung	zugunsten internationalen Rechts →
international abgestimmt	(1) Rücknahme von Integration	(2) Subsidiarität	(3) Harmonisierung
national, unilateral	(4) Regelverletzung	(5) Autonomiesuche	(6) Regelungsverzicht

Die nationalen Reaktionen werden in der Literatur vornehmlich daraufhin untersucht, ob sie im Verhältnis zu europäischen Vorgaben regelkonform oder regelwidrig sind. Dass Recht oft auslegungsbedürftig ist und die Dichotomie von *compliance* und *non-compliance* stark vereinfacht, wird dabei durchaus thematisiert: „Compliance and non-compliance are, at least at the margins, perpetually contested concepts, the meaning of which develops over time once a rule is put into practice” (Zürn 2005: 8f.; vgl. auch Conant 2002: 32f.). Die rechtliche Grauzone, in der erst ausgehandelt werden muss, ob eine bestimmte nationale Politik als regelkonform bzw. regelwidrig zu gelten hat, bleibt dennoch häufig unerforscht (Schmidt u.a. 2008). Eben diesen Bereich, in dem Politiker mit dem ‚Blick nach Brüssel‘ oder ‚nach Luxemburg‘ bzw. ‚nach Washington‘ ausloten, was noch erlaubt ist, um (einzel)staatliche Regulierungsziele zu verfolgen, wird sich das Teilprojekt ansehen.

Die Suche nach verbleibenden nationalen Autonomiereserven

Unsere abhängige Variable, die verbleibenden Autonomiereserven, beschreibt ein Kontinuum: Staaten können ihre Autonomiereserven mehr oder weniger erfolgreich verteidigen. Ein ‚objektives‘ Maß für verbleibende Autonomiereserven ist allerdings kaum denkbar, weshalb wir in erster Linie auf die Eigenwahrnehmung natio-

naler Politiker abstellen und fragen, inwiefern sie ihr Handeln als selbst- bzw. fremdbestimmt bewerten. Zudem lässt sich – in fließendem Übergang – danach unterscheiden, ob verbleibende Autonomiereserven noch eine Systemwahl zulassen, oder ob sie sich auf Regulierungsdetails beschränken (vgl. Abbildung 2).

Über die größte Regulierungsautonomie verfügt nationale Politik demnach, wenn sie sowohl System- als auch Detailfragen in einem Politikfeld selbst bestimmt (1). Immer noch relativ große Autonomiereserven bestehen dann, wenn zum Beispiel unterschiedliche nationale Gesundheitssysteme möglich sind, im Detail aber alle Staaten auf grenzüberschreitende Patientenmobilität Rücksicht nehmen müssen (2). Eine systematische Einschränkung nationaler Autonomiereserven deutet sich in der jüngsten EuGH-Rechtsprechung zum Entsendegesetz an. Bleibt der gesetzliche Mindestlohn die einzige legitime Maßnahme gegen Lohndumping bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen, können die Mitgliedstaaten bzw. Tarifparteien nur noch über dessen Höhe und Reichweite entscheiden (3). Der nationalen Regulierungsautonomie weitgehend entzogen ist beispielsweise die Wettbewerbspolitik, die auf einem einheitlichen System nationaler Wettbewerbsbehörden fußt, welche wiederum harmonisierte Regeln anwenden. Das Beispiel zeigt allerdings, dass ein solches Maß an nationalem Autonomieverzicht nicht alleine durch die Rechtsprechung zu bewirken ist (4).

Abbildung 2: Verbleibende Autonomiereserven und Autonomieverzicht



Zur Erforschung nationaler Autonomiesuche müssen wir nicht nur differenzieren, wir müssen die *Compliance*-Forschung gewissermaßen auf den Kopf stellen. Die Frage lautet nicht mehr: Unter welchen Bedingungen gelingt es, Staaten auf regelkonformes Verhalten zu verpflichten? Sondern: Inwieweit und mittels welcher Strategien gelingt es den Staaten noch, eine eigene Politik zu formulieren, die als regelkonform anerkannt wird?

Unsere *Nullhypothese H0* lautet: *Nationale Autonomiesuche findet nicht statt*. Hierfür kann es zwei ganz unterschiedliche Gründe geben: Anpassung oder Indifferenz. Im ersten Fall wird nationale Politikformulierung *angepasst*, allenfalls symbolisch aufrechterhalten oder sogar ganz aufgegeben, um einen dauerhaften Konflikt mit der europäischen Rechtsprechung zu vermeiden. Oft dienen europarechtliche Einschränkungen sogar als willkommener Bezug, um nationale Reformen voranzutreiben. Überdies zeigt die *Compliance*-Forschung, dass einmal eingeleitete Ver-

tragsverletzungsverfahren meist bereits in einem sehr frühen Stadium wieder eingestellt werden (Börzel 2003: 217; Panke 2007: 850). Im zweiten Fall findet nationale Autonomiesuche nicht statt, sondern es wird trotz latenter Regelverstöße *indifferent* weiter gemacht wie immer, da die betreffenden Staaten offenbar keine Sanktionen fürchten. So weisen manche *Compliance*-Forscher darauf hin, dass noch viele Fälle unentdeckter Regelverletzungen existieren oder dass die Europäische Kommission Regelverletzungen strategisch verfolgt und somit nur selektiv Anpassungsdruck erzeugt (Hartlapp & Falkner 2009). Am Beispiel des deutschen Bundestags hat Slagter (2009: 190) gezeigt, wie Politiker eine Strategie des Abwartens verfolgen, solange keine kritische Masse an EuGH-Urteilen besteht. Anpassung und Indifferenz beschreiben somit zwei gegensätzliche Logiken mit gleichem Ergebnis im Hinblick auf die nationale Autonomiesuche. Die Frage nach verbleibenden Autonomiespielräumen wird verneint (H0a) bzw. gar nicht gestellt (H0b):

H0a: Nationale Autonomiesuche findet nicht statt, da sich Mitgliedstaaten anpassen, sobald ein Konflikt mit europäischem Recht droht.

H0b: Nationale Autonomiesuche findet nicht statt, da die Mitgliedstaaten latente Konflikte mit europäischem Recht ignorieren, solange keine Sanktionen drohen.

Vor diesem Hintergrund diskutieren wir im Folgenden *Alternativhypothesen*, unter welchen Bedingungen Mitgliedstaaten doch versuchen, nationale Autonomiespielräume auszuloten und wie ihre Erfolgsaussichten dabei stehen. Dabei verstehen wir *Erfolg* nicht normativ, sondern im Hinblick auf unsere abhängige Variable als Bewahrung von Autonomiereserven. An Erklärungsfaktoren unterscheiden wir zwischen dem rechtlichen *misfit*, der *Gemeinschaftsverträglichkeit* und den *Rahmenbedingungen* nationaler Autonomiesuche.

Misfit: Damit sich die Frage nach der nationalen Autonomiesuche überhaupt stellt, bedarf es zunächst einer gewissen Inkongruenz von europäischem und nationalem Recht. In der politikwissenschaftlichen *Compliance*-Forschung wird dieser Aspekt gewöhnlich unter dem Begriff „*misfit*“ diskutiert (Börzel & Risse 2007: 490f.). Entgegen unserer Nullhypothese darf sich dieser *misfit* nicht einseitig zugunsten europäischen Rechts auflösen lassen (Anpassung) oder zulasten europäischen Recht ignoriert werden (Indifferenz), damit es zu nationaler Autonomiesuche kommt. Das bedeutet einerseits, dass *misfit* in tatsächlichen *Anpassungsdruck* übersetzt und so Indifferenz bestraft wird. Ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission ist ein solches Druckmittel, insbesondere bei abschließender Klage vor dem EuGH. Andererseits steht diesem Anpassungsdruck aber die *Beharrungskraft* nationaler Politik gegenüber, wenn die politische Mobilisierbarkeit der Wählerschaft maßgeblich von der Verteidigung der betroffenen Autonomiereserven abhängt. Ein Beispiel zur Veranschaulichung sind die unterschiedlichen Reaktionen auf das

EuGH-Urteil im Fall *Rüffert*, in dem die Unvereinbarkeit bestimmter Tariftreuerregelungen mit dem Europarecht festgestellt wurde.⁴ Während das Urteil von konservativer Seite überwiegend begrüßt und eine Anpassung derartiger Regelungen befürwortet wurde, kritisierten sozialdemokratische Politiker und Gewerkschaften das Urteil und forderten als Konsequenz, verbleibende Autonomiespielräume etwa zur Einführung gesetzlicher Mindestlöhne zu nutzen (Sack 2009: 8f.).

Wir verstehen *misfit* somit in einem gehaltvollen Sinne, als eine Inkongruenz zwischen europäischem Recht und nationaler Politik, die letztere aus zwei Richtungen gleichzeitig unter Druck geraten lässt: Sie soll sich europäischen Vorgaben anpassen und auf nationalen Regulierungszielen beharren. Dieses Dilemma – nationale Autonomiesuche wird bei großem *misfit* dringend und schwierig zugleich – lässt sich in zwei Hypothesen ausdrücken:

H1a: Je größer der misfit zwischen europäischem Recht und nationaler Politik, desto wahrscheinlicher ist die nationale Autonomiesuche.

H1b: Je größer der misfit zwischen europäischem Recht und nationaler Politik, desto geringer sind zugleich die Erfolgsaussichten nationaler Autonomiesuche.

Gemeinschaftsverträglichkeit (bzw. streng genommen ‚Unionsverträglichkeit‘ nach dem Lissabonner Vertrag): Ausgehend von der grundsätzlichen Auslegungsbedürftigkeit europäischen Rechts erwarten wir, dass es häufig keine klare Trennlinie zwischen regelkonformer und regelwidriger nationaler Politik gibt. Stattdessen existiert ein Zwischenbereich, in dem verhandelbar ist, was als regelkonform oder regelwidrig gilt. Vom strategischen Geschick staatlicher Politik hängt es ab, so unsere Hypothese, ob es ihr noch gelingt, eigenständige Ziele zu verfolgen, ohne europäisches Recht zu verletzen. Demnach müssen nationale Politiker möglichst *gemeinschaftsverträgliche Handlungsstrategien* wählen, also grobe Europarechtsverletzungen vermeiden, um verbleibende Autonomiespielräume auszuloten.

In der Erforschung dieser Strategien liegt ein zentraler Mehrwert der empirischen Untersuchung. Einige Beispiele seien genannt: Um Konflikte und damit Rechtsunsicherheit zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten in der Politikformulierung informell die Kommission konsultieren, ob sie Einwände erhebt (bspw. Rothgang & Götze 2008: 522f. zur ‚Europafestigkeit‘ der niederländischen Gesundheitsreform) oder notfalls selbst eine gerichtliche Klärung provozieren, wie in der Frage der Apothekenzulassung für den Versandhändler *DocMorris*. Auf Dauer schwer durchzuhalten, jedoch vorübergehend denkbar ist, dass nationale Regierungen direkte Zugeständnisse an potenzielle Kläger machen, um Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH zu vermeiden (vgl. Obermaier 2008b: 746, 751 zum

⁴ Eine Übersicht der Untersuchungsfälle bietet weiter unten Tabelle 3.

britischen Versuch, auf diese Weise eine Präzedenzentscheidung zur Patientenmobilität zu verhindern). Ebenso können Staaten versuchen, Regeln aus anderen Mitgliedstaaten zu übernehmen, die bereits einer richterlichen Überprüfung standgehalten haben. So war beispielsweise eine Klage gegen das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz im Fall *PreussenElektra* erfolglos, woraufhin sich andere EU-Mitgliedstaaten für ein ähnliches Fördermodell entschieden (Bechberger & Reiche 2007). Im Bereich des Umweltschutzes hat sich gezeigt, dass die Mitgliedstaaten eine stärkere freiwillige Selbstverpflichtung von Verbänden anregen, um so dem Anwendungsbereich der Marktfreiheiten zu entkommen (Töller 2008b). Einer möglichen gerichtlichen Prüfung vorbeugend, können Politiker auch versuchen, geplante Maßnahmen stärker auf Faktenaussagen in wissenschaftlichen Gutachten zu stützen. Im *Rüffert*-Urteil etwa wies der EuGH das Argument zurück, Tarifregelungen dienten der finanziellen Stabilität der sozialen Sicherungssysteme – „aus tatsächlichen, nicht aus prinzipiellen Gründen“ (Hänlein 2008: 280), es fehlten also fundierte Belege für diesen Rechtsfertigungsversuch. Wenn national Ausnahmen von einer Grundfreiheit gemacht werden sollen, so können diese möglichst detailliert und ohne Ermessensspielraum gestaltet werden, um den Verdacht einer diskriminierenden Anwendung zu zerstreuen. Schließlich besteht ein besonderes Indiz für die Gemeinschaftsverträglichkeit einer gefundenen Lösung darin, dass diese in der Folgerechtsprechung des EuGH aufgegriffen wird. Ein Beispiel für die beiden letztgenannten Aspekte ist etwa der Fall *Kommission v Belgien*, in dem der EuGH im Gegensatz zu früheren Urteilen eine Vereinbarkeit von staatlichen Sonderrechten an Unternehmen („goldenen Aktien“) mit der Kapitalverkehrsfreiheit festgestellt hat (vgl. Harker 2007: 525f.). Wollen die EU-Mitgliedstaaten also Autonomiespielräume ausloten, müssen sie bereits in der Politikformulierung mögliche Einwände der Kommission und des EuGH mit bedenken. Im föderalen System der USA, so unsere weiter unten begründete Erwartung, werden sich gemeinschaftsverträgliche Strategien einzelstaatlicher Autonomiesuche dagegen stärker an den Kongress richten, da die Rechtsprechung Fragen der Kompetenzverteilung vor allem dem politischen Prozess überlässt. Allgemein lässt sich daraus folgende Hypothese formulieren:

H2: Je gemeinschaftsverträglicher eine Strategie nationaler Autonomiesuche ausfällt, desto größer sind ihre Erfolgsaussichten.

Rahmenbedingungen: Letztlich hängt die nationale Autonomiesuche nicht nur vom Geschick der nationalen Politik ab, gemeinschaftsverträgliche Strategien zu finden, sondern sie wird dabei von verschiedenen Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene eingeschränkt.

So bildet das europäische Recht den Rahmen, d.h. den „*rechtlichen Korridor*“ (Scharpf 2008: 95), den eine europäische Regel der nationalen Politik bietet. Die

Grauzone, in der sich über Regeleinhaltung oder Regelverletzung verhandeln lässt, fällt je nach Regelungsbereich unterschiedlich breit aus. Nach unserer These von der pro-integrativen und pfadabhängigen Rechtsprechung ist dieser Spielraum bei allen Grundfreiheiten über die Zeit geschrumpft. So wurden die Grundfreiheiten allesamt von Diskriminierungs- in Beschränkungsverbote umgedeutet und ähnliche Kataloge von zulässigen Ausnahmen für ‚zwingende Erfordernisse‘ entwickelt. Trotz dieser Konvergenz ist die Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten längst nicht überall vereinheitlicht und auch innerhalb einzelner Grundfreiheiten variieren die Erfolgsaussichten, verschiedene Ausnahmen zu rechtfertigen (vgl. kritisch dazu Kingreen 2009: 739f.). Die Rechtsprechung zu den ‚zwingenden Erfordernissen‘ zeigt zwar, dass durchaus noch vielfältige Regulierungsziele gegenüber den Grundfreiheiten als legitim anerkannt sind – sie werden jedoch zunehmend auf europäischer Ebene definiert und unterliegen einer oft strengen und zugleich schwer vorhersehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung. Diese führt auch immer wieder zu Überraschungen in dem Sinne, dass mitgliedstaatliche Beschränkungen bestätigt werden, obwohl man weniger Autonomieschonung vom EuGH erwartet hatte, so zum Beispiel im bereits erwähnten *DocMorris*-Fall (vgl. Voßkuhle 2009: 19f.) oder den weiter unten aufgeführten Urteilen *Förster* sowie *Cartesio* (vgl. Tabelle 3).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Mitbestimmungsgesetz (BVerfGE Urteil vom 01.03.1979) differenziertere Maßstäbe als der EuGH zur Kontrolle von Rechtsakten festgelegt. Diese Kontrolle reicht von einer bloßen Evidenzkontrolle über eine Vertretbarkeitskontrolle bis hin zu einer intensiven inhaltlichen Kontrolle, ähnlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung, wie sie der EuGH zur Überprüfung nationaler Regelungen unter die Ausnahmen immer vornimmt. Je nach Rechtsgebiet steht dem Gesetzgeber also ein unterschiedlicher Spielraum zu: „Im einzelnen hängt die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers von Faktoren verschiedener Art ab, im besonderen von der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der Bedeutung der auf dem Spiele stehenden Rechtsgüter“ (Rn. 110). Wiederum anders stellt sich die Prüfung von ‚reasonableness‘ beim U.S. Supreme Court dar. Da dieser nicht als Verfassungsgericht geschaffen wurde, sondern als oberster Gerichtshof, unterliegt er anderen Restriktionen als der EuGH oder das BVerfG bei der Erhebung eigener Beweise (Scharpf 1966: 524ff.). So kann der Supreme Court die Verhältnismäßigkeit von Rechtsakten nur aufgrund der von den Parteien eingebrachten Fakten bewerten. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat der Gerichtshof seine ‚political question doctrine‘ entwickelt, die ihm die Möglichkeit gibt, Streitfälle in die Politik zurückzuverweisen.

Neben dem europarechtlichen Spielraum können auch *Charakteristika der nationalen Polity* die Erfolgsaussichten der Autonomiesuche beeinflussen. So bietet der rationalisierte Parlamentarismus Frankreichs (Kempf 2007) der französischen

Exekutive oftmals viel breitere Handlungsmöglichkeiten als der strengere deutsche Parlamentsvorbehalt. Die für Deutschland charakteristische Verfassungssouveränität (Abromeit 1995) lässt eine strikte Umsetzung von Gerichtsurteilen eher erwarten als in politischen Systemen, die der Parlamentsouveränität folgen. Ob die Politik Regulierungsaufgaben auf gesellschaftliche Akteure übertragen kann, hängt beispielsweise von der Tradition gesellschaftlicher Selbstregulierung eines Landes ab. Da wir uns nicht von vornherein auf bestimmte Länder beschränken, sondern unsere Fälle ausgehend von einschneidenden Gerichtsurteilen auswählen, bedienen wir uns zunächst gängiger Klassifizierungen unterschiedlicher Polities (vgl. etwa Schmidt 2008: Kapitel 17-19; Ahlquist & Breunig 2009). Dabei ist unser Ziel im Sinne einer explorativen Studie zu stärker verfeinerten Hypothesen zu gelangen.

Schließlich variiert auch die *Verfügbarkeit alternativer Regulierungsmöglichkeiten* je nach konkreter Ausgestaltung der Policy. Ein möglicher Ansatz zur Verteidigung staatlicher Autonomiereserven besteht beispielsweise darin, Geldleistungen durch weniger mobile Sachleistungen zu ersetzen. So ist beispielsweise in der Pflegeversicherung den Mitgliedstaaten nach europäischem Recht erlaubt, Sachleistungen auf Inländer zu beschränken – europarechtswidrig befand der EuGH dagegen die deutsche Regelung, die einem im Ausland wohnhaften, aber in Deutschland pflegeversicherten Bürger das Pflegegeld verweigerte (Leibfried 2005: 263). Besonders schwierig wird die Autonomiesuche, wenn eine ganze Politik eng an eine bestimmte Form der Regulierung gekoppelt ist. So stellt etwa die Rechtsprechung zur Patientenmobilität Großbritanniens vor eine besondere Herausforderung, da der britische Gesundheitsdienst (NHS) Sachleistungen bereitstellt und die vom EuGH geforderte grenzüberschreitende Kostenerstattung daher schon rein national nicht vorgesehen ist (Obermaier 2008b: 745). Hinsichtlich der europäischen und nationalen Rahmenbedingungen staatlicher Autonomiesuche untersuchen wir daher zwei Hypothesen:

H3a: Je größer der rechtliche Korridor, den eine europäische Regel bietet, desto größer sind die Erfolgsaussichten nationaler Autonomiesuche.

H3b: Je mehr Regulierungsmöglichkeiten die Polity eines Mitgliedstaates der Exekutive oder gesellschaftlichen Akteuren einräumt, je mehr funktional äquivalente Regulierungsmöglichkeiten im Politikfeld verfügbar sind und je loser die Kopplung zu anderen Regulierungsbereichen ausfällt, desto größer sind die Erfolgsaussichten nationaler Autonomiesuche.

Bewertung und Stabilität: Rechtssicherheit durch Autonomieverzicht?

Trifft unsere Nullhypothese zu, wonach Staaten entweder auf Regulierungsautonomie verzichten, um sich auf längere Rechtsstreitigkeiten mit unsicherem Ausgang einzulassen, oder an ihrer Politik ungeachtet europarechtlicher Verpflichtungen

festhalten, so besteht ein potenzieller Zielkonflikt zwischen zwei normativen Gütern traditioneller Staatlichkeit: Rechts- und Wohlfahrtsstaatlichkeit. Damit ist nicht die historische Debatte in der deutschen Staatsrechtslehre über den Widerspruch bzw. die gegenseitige Bedingtheit von Rechts- und Sozialstaat gemeint (vgl. Fischer-Lescano & Eberl 2006), sondern vielmehr die Ungleichzeitigkeit von internationaler Verrechtlichung und weiterhin nationaler Wohlfahrtspolitik. Teilweise lassen sich beide Güter auch gemeinsam auf internationaler bzw. übergeordneter Ebene verwirklichen. So war das staatliche Interesse an Wohlfahrtssteigerung neben dem Motiv der Friedenssicherung maßgeblich dafür, dass die rechtliche Integration Europas überhaupt eingeleitet wurde (Moravcsik 1998). Überdies zeigt das historische Beispiel der amerikanischen *New Deal*-Reformen und der damit einhergehenden grundlegenden Richtungsänderung des *US Supreme Court*, dass eine Zentralisierung wohlfahrtsstaatlicher Aufgaben zugleich politisch gewollt und richterlich abgesichert sein kann (Walker 2000: 90ff.).

Ein Spannungsverhältnis entsteht aber dort, wo wohlfahrtsstaatliche Politik weiterhin *nationale* Aufgabe ist bzw. wo eine koordinierte europäische Politik fehlt und Politiker sich in nationalen Wahlen rechtfertigen müssen (Scharpf 2009), während Rechtssicherheit über die verbleibenden Gestaltungsspielräume nur *im Mehrebenensystem* zu erlangen ist, also durch Rücksichtnahme auf das vorrangige Europarecht. Rechtssicherheit, ein Teilaspekt von Rechtsstaatlichkeit und in diesem Fall bezogen auf das Handeln staatlicher Akteure, muss dann möglicherweise durch den Verzicht auf Regulierungsautonomie, einer Voraussetzung von Wohlfahrtsstaatlichkeit, erkaufte werden. Die einstmals synergetische Konstellation normativer Güter wird durch die rechtliche Europäisierung problematisch. Die Bestätigung bzw. Widerlegung der oben formulierten Hypothesen sagt somit auch etwas über die Bewertung und (In-)Stabilität des Wandels von Staatlichkeit aus (vgl. Tabelle 2).

Finden wir unsere Alternativhypothesen bestätigt, so heißt das, dass die Güterabwägung in der nationalen Politikformulierung nicht unbedingt zulasten von Wohlfahrtsstaatlichkeit ausfällt. Gemeinschaftsverträgliche Strategien nationaler Autonomiesuche sollen ja gerade dazu dienen, Rechtskonflikte im Mehrebenensystem zu vermeiden und zugleich nationale Autonomiereserven zu erhalten. Die übrigen Hypothesen lassen erwarten, dass der genannte Zielkonflikt besteht, jedoch je nach Staat oder Politikfeld unterschiedlich stark ausfällt. Nicht jede Rechtsfortbildung des EuGH setzt alle Mitgliedstaaten gleichermaßen unter Druck, Autonomiereserven aufzugeben. In der Literatur zu den ‚Spielarten des Kapitalismus‘ wird etwa argumentiert, dass die Politik in koordinierten Marktökonomien durch den europäischen Integrationsprozess generell stärker unter Druck gerät als in liberalen Marktökonomien (Höpner & Schäfer 2008). Auch kann die Größe eines Staates ausschlaggebend sein, ob eine rechtliche Inkongruenz zum politischen Problem

wird. So stellt der von der EuGH-Rechtsprechung ausgelöste Ansturm deutscher Medizinstudenten in Österreich sicherlich ein größeres Problem dar, als dies bei umgekehrter Mobilität der Fall wäre. Gleichzeitig kann verschärfter Steuerwettbewerb eher zur Herausforderung für große Wohlfahrtsstaaten werden (Ganghof & Genschel 2008). Schließlich variieren die genannten Rahmenbedingungen – der europarechtliche Korridor und die Verfügbarkeit alternativer Regulierungsmöglichkeiten – vorwiegend nach Politikfeldern und so kann auch der Zielkonflikt zwischen Rechts- und Wohlfahrtsstaatlichkeit je nach Politikfeld unterschiedlich ausgeprägt sein.

Tabelle 2: Zielkonflikt zwischen Rechts- und Wohlfahrtsstaatlichkeit?

Rechtssicherheit muss im Mehrebenensystem durch nationalen Autonomieverzicht erkauft werden.	↔	Rechtssicherheit erfordert je nach Land und Politikfeld unterschiedlichen Autonomieverzicht.	↔	Rechtssicherheit und Autonomiereserven lassen sich durch gemeinschaftsverträgliche Strategien vereinbaren.
(H0)		(H1 & H3)		(H2)

Zusammenfassend lassen die oben formulierten Hypothesen zu den Reaktionen nationaler Politik einen unterschiedlich prekären Zielkonflikt zwischen Rechts- und Wohlfahrtsstaatlichkeit erwarten.

Die Stabilität der neuen Konstellation von Staatlichkeit, so folgen wir der *Kollisionsthese* des Sfb, hängt demnach maßgeblich davon ab, ob gemeinschaftsverträgliche Wege nationaler Regulierung gewählt und auch von europäischer Seite zugelassen werden. Das Kollisionspotenzial ist groß – zwischen den Ebenen und normativen Gütern zugleich –, solange wohlfahrtsstaatliche Politik weitgehend nationale Verantwortung bleibt und dort von den Wählern eingefordert wird, während es Rechtssicherheit nur noch im Mehrebenensystem gibt. In der Europafor schung wird neuerdings häufiger die These vertreten, dass sich der lange vom ‚permissiven Konsensus‘ der europäischen Bevölkerung getragene Integrationsprozess über eine kritische Schwelle bewegt und somit eine neue Phase im Verhältnis zwischen europäischer und mitgliedstaatlicher Politik begonnen hat (Hooghe & Marks 2009; Höpner & Schäfer 2008). Als Indiz dafür gelten die gescheiterten EU-Referenden in Frankreich, den Niederlanden und Irland, die teilweise als Ausdruck eines Unbehagens insbesondere einkommensschwacher Bevölkerungsschichten hinsichtlich der Europäisierung und ihrer Folgen für die Wohlfahrtsstaatlichkeit interpretiert werden (Schäfer 2006: 350, 369f.). Noch allgemeiner vertreten Kriesi u.a. (2008: 4f.) die These einer ‚critical juncture‘, die sie an der Entstehung einer neuen politischen Konfliktlinie zwischen Gewinnern und Verlierern der Europäisierung (bzw. Globalisierung) festmachen.

3.4.2 *Untersuchungsmethode*

Die empirische Untersuchung erfolgt in zwei Schritten: Ausgehend von zentralen Urteilsserien des EuGH aus den letzten zehn Jahren werden zunächst die Reaktionen der direkt und indirekt betroffenen Staaten daraufhin untersucht, ob und wie erfolgreich sie nationale Autonomiereserven bewahren. Der anschließende Vergleich mit dem föderalen System der USA prüft, inwiefern die beobachteten Strategien der Autonomiesuche und ihre Erfolgsbedingungen über den europäischen Kontext hinaus verallgemeinerbar sind. Methodisch kombiniert das Teilprojekt die Analyse überwiegend rechtlicher Dokumente mit Hintergrundinterviews.

Fallauswahl und Untersuchungszeitraum

Aufbauend auf der Beschreibungs- und Erklärungsarbeit der vorherigen Phase werden staatliche Reaktionen in Kernbereichen nationaler Politik untersucht, in denen die europäische Rechtsprechung kontroverse Urteile gesprochen hat. Dabei werden einzelne Urteile und die jeweiligen Reaktionen nicht isoliert betrachtet, sondern in *Urteilsserien* (vgl. auch Slagter 2009: 184). Insgesamt sieben solcher Urteilsserien wurden ausgewählt, um jeweils zwei Beispiele pro Grundfreiheit zu erfassen (eine Serie betrifft Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit zugleich, vgl. Tabelle 3).

Die konkreten Serien wurden nach zwei Kriterien ausgewählt. Erstens gelten sie in der rechtswissenschaftlichen Literatur allesamt als herausragend für die Entwicklung der Dogmatik des EuGH zu den Grundfreiheiten. Welche Urteile besonders wichtig sind und sich in eine Serie einreihen, ist in der Rechtswissenschaft selten unumstritten, doch wurden alle im Folgenden umschriebenen Urteile in der Rechtswissenschaft wiederholt als zentrale Urteilsserien der letzten Jahre zu den Grundfreiheiten diskutiert. Zweitens sind in allen Fällen Kernbereiche staatlicher Politik betroffen, so dass sich die Frage der verbleibenden Autonomiereserven besonders dringend stellt. Es handelt sich also um „most likely cases“ für die Widerlegung unserer Nullhypothese, da ein hoher Anpassungsdruck durch die EuGH-Rechtsprechung besteht und zugleich politisch mobilisierbare Autonomiereserven betroffen sind. Sollten wir in diesen Fällen keine Belege für Strategien nationaler Autonomiesuche finden, dürfte ihnen auch darüber hinaus keine große Bedeutung zukommen. Da das Teilprojekt explorativ die staatliche Autonomiesuche als bislang unterbelichteten Bereich der Europäisierungsforschung untersucht, beschränken wir uns nicht von vornherein auf einzelne Länder und streben keine umfassende Beschreibung der Kompetenzverteilung in einzelnen Politikfeldern an. Vielmehr interessieren uns Strategien staatlicher Autonomiesuche in Reaktion auf herausragende Urteile, die in verschiedenen Politikfeldern und Mitgliedstaaten wiederkehren.

Der Untersuchungszeitraum ist auf die jüngsten Entwicklungen seit dem Jahr 2000 beschränkt, da sich so am besten der Zusammenhang zwischen europäischer Rechtsprechung und nationalen Reaktionen rekonstruieren bzw. noch andauernd

beobachten lässt. Auch die Stimmen in der Europaforschung, die ein Ende des ‚permissiven Konsensus‘ hinsichtlich des Integrationsprozesses ausmachen, beziehen sich in der Regel auf diese jüngste Vergangenheit (vgl. Hooghe & Marks 2009: 5).

Urteilsserien des EuGH

Die folgende kurze Charakterisierung der Urteilsserien (Tabelle 3) zeigt, dass ihnen in der rechtswissenschaftlichen Literatur große Beachtung geschenkt wird, dass jeweils zentrale Bereiche staatlicher Politik betroffen sind und sich Anzeichen für nationale Autonomiesuche beobachten lassen.

(*Serie 1*) Die jüngste der zu untersuchenden Urteilsserien betrifft Fragen der *Arbeitnehmerentsendung* im Kontext der Dienstleistungsfreiheit. Die Urteile des EuGH in den Fällen *Viking*⁵, *Laval*, *Rüffert* und *Kommission v Luxemburg* sind erst in den Jahren 2007 und 2008 ergangen und wurden kontrovers diskutiert (vgl. Höpner 2009; Joerges & Rödl 2009; Mayer 2009). Die Rechtsprechung trage dazu bei, so die Kritiker, dass billige Arbeitskräfte aus den neuen Mitgliedstaaten den Arbeitnehmerschutz und das Lohnniveau in den alten Mitgliedstaaten unterwandern könnten. Als politische Reaktion wurde beispielsweise in Deutschland verstärkt über die Einführung gesetzlicher Mindestlöhne gestritten und zahlreiche Bundesländer haben infolge des *Rüffert*-Urteils ihre Gesetzgebung zur öffentlichen Auftragsvergabe angepasst (Sack 2009).

(*Serie 2*) Eine weitere Urteilsserie zur Dienstleistungsfreiheit wurde durch die Urteile *Kohll* und *Decker* bereits Ende der 1990er Jahre begründet und seither schrittweise ausdifferenziert (Martinsen 2005; Obermaier 2008a). Die vom EuGH angestoßene *Patientenmobilität* wirft schwierige politische Fragen auf, etwa danach, ob einheimische Patienten vorrangig behandelt werden dürfen oder inwiefern ein Staat noch bestimmte Gesundheitsleistungen beispielsweise über Wartelisten rationieren kann. Während auf europäischer Ebene aktuell über eine Richtlinie zur Patientenmobilität verhandelt wird (Rothgang & Götze 2008), versuchen Staaten auch, ihre Autonomiespielräume durch nationale Reformen zumindest teilweise zu bewahren (Martinsen & Vrangbæk 2008).⁶

⁵ Wenngleich der EuGH sein *Viking*-Urteil auf die Auslegung der Niederlassungsfreiheit stützte, folgen wir hier der weit verbreiteten Auffassung, dass der Fall eng verwandt ist mit den drei anderen Fällen dieser Urteilsserie, in denen es vorwiegend um Fragen der Arbeitnehmerentsendung im Kontext der Dienstleistungsfreiheit geht (vgl. Mayer 2009: 16f.).

⁶ Parallel zu unserer Neubeantragung läuft ein Antrag dieser beiden Autoren bei der Dänischen Forschungsgesellschaft zur qualitativen Erforschung der nationalen Gesundheitsreformen in verschiedenen Mitgliedstaaten. Susanne K. Schmidt wird dieses Projekt im Falle der Bewilligung als Mitglied im Advisory Board begleiten.

Tabelle 3: Auf nationale Reaktionen hin zu untersuchende Urteilsreihen

Freiheit	Politikfeld	Urteilsreihe	Staat
Dienstleistungen	(1) Arbeitnehmerentsendung	<i>C-438/05 Viking</i> <i>C-341/05 Laval</i> <i>C-346/06 Rüffert</i> <i>C-319/06 Kommission v Luxemburg</i>	FI SE D LU
	(2) Patientenmobilität (<i>anknüpfend an Teilprojekt C3</i>)	<i>C-120/95 Decker</i> <i>C-158/96 Kohll</i> <i>C-157/99 Geraets-Smits/Peerbooms</i> <i>C-385/99 Müller-Fauré/Van Riet</i> <i>C-372-04 Watts</i>	LU LU NL NL UK
Freizügigkeit	(3) „Europäische Sozialbürgerschaft“	<i>C-85/96 Martinez Sala</i> <i>C-184/99 Grzelczyk</i> <i>C-224/98 D'Hoop</i> <i>C-138/02 Collins</i> <i>C-456/02 Trojani</i> <i>C-209/03 Bidar</i> <i>C-158/07 Förster</i>	D BE BE UK BE UK NL
	(4) Studentenmobilität	<i>C-65/03 Kommission v Belgien</i> <i>C-147/03 Kommission v Österreich</i> <i>C-73/08 Bressol/Chaverot</i>	BE AT BE
Niederlassung	(5) Gesellschaftsrecht	<i>C-212/97 Centros</i> <i>C-208/00 Überseering</i> <i>C-167/01 Inspire Art</i> <i>C-210/06 Cartesio</i>	DK D NL HU
	Kapital	(6) Unternehmensbesteuerung (<i>anknüpfend an Teilprojekt D1</i>)	<i>C-264/96 ICI</i> <i>C-307/97 Saint-Gobain</i> <i>C-446/03 Marks & Spencer</i> <i>C-196/04 Cadbury Schweppes</i> <i>C-231/05 Oy AA</i> <i>C-417/06 Lidl Belgium</i>
(7) Goldene Aktien		<i>C-58/99 Kommission v Italien</i> <i>C-367/98 Kommission v Portugal</i> <i>C-483-99 Kommission v Frankreich</i> <i>C-503/99 Kommission v Belgien</i> <i>C-463/00 Kommission v Spanien</i> <i>C-98/01 Kommission v UK</i> <i>C-174/04 Kommission v Italien</i> <i>C-282&283/04 Kommission v NL</i> <i>C-112/05 VW-Gesetz</i>	IT PT F BE ES UK IT NL D

(Serie 3) Sollte die Personenfreizügigkeit ursprünglich vor allem grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit erleichtern, so hat der EuGH mit Verweis auf die Unionsbürgerschaft in *Martinez Sala* und Folgeurteilen eine weitere Auslegung getroffen und eine ‚europäische Sozialbürgerschaft‘ begründet (Ferrera 2005: 131-138; Wollenschläger 2007). Mitgliedstaaten verstoßen demnach gegen die Freizügigkeit, wenn sie einem ausländischen Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht Sozialleistungen verweigern, die auch Inländern zustehen. Dass die Mitgliedstaaten trotz dieser Rechtsprechung und der 2004 verabschiedeten Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG noch Autonomiespielräume verteidigen können, zeigt das *Förster*-Urteil. Darin wurde niederländischen Behörden das Recht zugesprochen, die Gewährung von Sozialleistungen von einem gewissen Integrationsstand der ausländischen Unionsbürger abhängig zu machen (von Papp 2009).

(Serie 4) Eng verwandt mit der vorherigen Urteilsserie ist die jüngste Rechtsprechung zur *Studentenmobilität*, die sich ebenfalls auf die Unionsbürgerschaft bezieht und sich auf (bislang) zwei zentrale Urteile beschränkt. Nachdem die Kommission gegen Belgien und Österreich Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hatte, befand der EuGH 2005, dass beide Mitgliedstaaten den Zugang ausländischer Studenten unzulässig beschränkten (Garben 2008). Beide Staaten beharrten jedoch darauf, dass Hochschulpolitik nationale Angelegenheit sei und verabschiedeten 2006 neue Gesetze, in denen sie den Anteil ausländischer Studenten quotierten (ebd.: 5, 8). Infolge der österreichischen Drohung, dem Lissabon-Vertrag nicht zuzustimmen, gewährte die Kommission Österreich und Belgien einen fünfjährigen Aufschub, um neue Belege für die Notwendigkeit der Quoten zu erbringen. In der jüngsten Vorabentscheidung zum Fall *Bressol/Chaverot* hat auch der EuGH diese Linie bestätigt und Quoten unter hohen Auflagen für zulässig erklärt, nämlich wenn mit ‚beweiskräftigen Daten‘ gezeigt werden kann, dass andernfalls der Schutz der öffentlichen Gesundheit gefährdet wäre.

(Serie 5) Das staatliche *Gesellschaftsrecht* wurde durch die Fälle *Centros* (1999), *Überseering* (2002) sowie *Inspire Art* (2003) herausgefordert. Darin erklärte der EuGH die sogenannte Sitztheorie, wonach sich das Rechtsverhältnis einer Gesellschaft nach ihrem tatsächlichen Sitz, nicht nach ihrem Gründungsort, bestimmt, teilweise für unvereinbar mit der Niederlassungsfreiheit (vgl. Höpner & Schäfer 2008: 146-150). Inwiefern die Urteile einen Regulierungswettbewerb nach unten in Gang gesetzt haben, etwa zur Umgehung deutscher Mitbestimmungsregeln, ist noch umstritten (Kieninger 2005: 768f.). Während auf europäischer Ebene derzeit ein Verordnungsentwurf für eine europäische Privatgesellschaft verhandelt wird, hat etwa Deutschland bereits national reagiert und mit der ‚Unternehmergesellschaft (UG, haftungsbeschränkt)‘ eine neue Variante der klassischen GmbH geschaffen. Das *Cartesio*-Urteil des EuGH von 2008 wurde in der Rechtswissenschaft als überraschender Bruch der Urteilsserie diskutiert, da es staatliche Spiel-

räume vorsieht, um den Wegzug von Gesellschaften zu verhindern (Däubler & Heuschmid 2009).

(Serie 6) Keine ganz so klar zusammenhängende Urteilsserie bildet die Rechtsprechung des EuGH zu den *direkten Steuern*, welche sich je nach Fall auf Niederlassungs- und/oder Kapitalverkehrsfreiheit stützt und sowohl Einkommens- als auch Unternehmenssteuern betrifft (Terra & Wattel 2008). Wir konzentrieren uns auf die Reaktionen im Bereich der Unternehmensbesteuerung, da es hier um beträchtliche Staatseinnahmen geht, der EuGH aber seit seinem Urteil 1998 im Fall *ICI* den Schutz des nationalen Steueraufkommens als Rechtfertigungsgrund für diskriminierende Besteuerung ablehnt. Während die Zahl der EuGH-Urteile zur Unternehmensbesteuerung stetig zugenommen hat (Genschel & Jachtenfuchs 2009: 14), meinen verschiedene Autoren seit dem Urteil *Marks&Spencer* einen „Strategiewechsel“ des EuGH zu erkennen, der den Mitgliedstaaten wieder einen größeren Autonomiespielraum ermöglicht (Tiedtke & Mohr 2008: 428).

(Serie 7) Die letzte Urteilsserie, die hauptsächlich auf der Auslegung der Kapitalverkehrsfreiheit beruht, betrifft Fälle ‚goldener Aktien‘. Dabei geht es um staatliche Sonderrechte an ehemals staatlichen Unternehmen, etwa bei internen Unternehmensscheidungen oder im Hinblick auf die Zusammensetzung der Aktionäre (Grundmann & Möslein 2003: 323). Beginnend mit dem Urteil in *Kommission v Italien* hat der EuGH seit 2000 eine weitgehend ablehnende Haltung gegenüber solchen Sonderrechten eingenommen. Indem sie potenzielle Investoren abschrecken, so die Argumentation, stellen goldene Aktien eine unzulässige Beschränkung des Kapitalverkehrs dar. Dennoch zeigt das bislang einzige Urteil, in dem eine goldene Aktie Bestand hielt (*Kommission v Belgien*), dass sich Mitgliedstaaten auch hier Autonomiespielräume bewahren können, wenn sie auf Gemeinschaftsverträglichkeit achten (Harker 2007: 525-527). Das bisher letzte Urteil dieser Serie betraf das deutsche *Volkswagen*-Gesetz (Zumbansen & Saam 2007), welches anschließend zwar reformiert wurde, seither aber erneut Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission ist.⁷ Ob es sich somit um einen Fall erfolgreicher Autonomiesuche, oder um erneute Regelverletzung handelt, bleibt noch festzustellen.

Föderalismusvergleich EU-USA

In einem zweiten empirischen Schritt untersucht das Teilprojekt die Autonomiereserven der US-amerikanischen Einzelstaaten. Die Europaforschung wird immer wieder dafür kritisiert, zu wenig über den eigenen regionalen und historischen Kon-

⁷ Siehe hierzu die Pressemitteilung der Kommission IP/08/1797 vom 27.11.2008 („Kommission mahnt Deutschland erneut zur Umsetzung von EuGH-Urteil über VW-Gesetz“) sowie die Antwort des deutschen Bundesministeriums der Justiz vom 30.01.2009 („Urteil des EuGH zum VW-Gesetz eins zu eins umgesetzt“).

text hinaus zu blicken (Haverland 2006) und auch in der Praxis, etwa in Fragen des institutionellen Designs, wird der EU eine mangelnde Auseinandersetzung mit den Erfahrungen aus föderalen Systemen bescheinigt (Lowi 2006). In diesem Teilprojekt wurden deshalb in der vorherigen Phase rechtliche Internationalisierungsprozesse auch im transatlantischen und globalen Kontext untersucht. Für die Frage nach den staatlichen Reaktionen auf die Internationalisierung bzw. Europäisierung haben wir uns gegen einen Vergleich zum WTO-System entschieden. Während die EU-Mitgliedstaaten zugleich der WTO angehören und somit – schwer voneinander isolierbar – auf Entwicklungen auf beiden Ebenen reagieren, sind die restlichen WTO-Mitgliedstaaten zu heterogen für einen sinnvollen Vergleich, der zudem den OECD-Rahmen überschreiten würde. Hinzu kommt, dass die WTO noch jünger als die EU ist und deshalb relativ wenig Anschauungsmaterial zur Frage staatlicher Autonomiesuche zu erwarten wäre.

Wenngleich die EU selbst kein Bundesstaat ist, sondern in Abgrenzung dazu gewöhnlich als „Staatenverbund“ (Benz 2009: 134) oder als „supranationale Föderation“ (von Bogdandy 1999) bezeichnet wird, erscheint uns mit Blick auf die mitgliedstaatliche Autonomiesuche daher der Vergleich zu einem föderalen System besser geeignet (Burgess 2006; Cappelletti u.a. 1985; McKay 2001; Menon & Schain 2006a; Nicolaidis & Howse 2002; Piazzolo & Weber 2004; Volcansek 2008). Für die USA spricht hierbei insbesondere, dass sie sich weitgehend unabhängig von der EU betrachten lassen und über eine wesentlich längere föderale Tradition verfügen. Die föderale Struktur der BRD hat zwar größere Ähnlichkeit mit der EU, ist aber ohne den EU-Kontext nicht mehr denkbar, was eine vergleichende Betrachtung erschwert. Darüber hinaus ist die Kompetenzverteilung in der amerikanischen Verfassung zumindest prinzipiell klar festgelegt und schwer änderbar (Obinger u.a. 2005: 11, 14), während der europäische Integrationsprozess zu stärker verbundenen föderalen Strukturen geführt hat und weiterhin grundsätzlich zieloffen ist (Scharpf 1995: 224).

Da es sich bei EU und USA um zwei hochkomplexe und vielfach unterschiedliche politische Systeme handelt, muss ein sinnvoller Vergleich eng zugeschnitten sein (vgl. Menon & Schain 2006b: 2). Das Ziel kann daher kein umfassendes Bild der Kompetenzverteilung in den beiden föderalen Systemen sein (ansatzweise etwa Hix 2005: 20f.; McKay 2001: 11f.). Auch würde etwa ein Vergleich europäischer und amerikanischer Budgetpolitik sicherlich ein ganz anderes Bild hinsichtlich der föderalen Kompetenzverteilung ergeben. Uns geht es aber ausschließlich um den Aspekt einzelstaatlicher Regulierungsautonomie in den gleichen politischen Kernbereichen, die im ersten Schritt bereits für die EU-Mitgliedstaaten erforscht wurden. Schließlich beschränken wir unsere Untersuchung bewusst auf die Autonomiespielräume der amerikanischen Einzelstaaten in der Gegenwart, da uns gerade der Vergleich eines etablierten föderalen Systems mit der relativ jungen EU interessiert. Die Kernfrage lautet: *Inwieweit finden wir heute in den USA ähnliche oder abwei-*

chende Strategien der Autonomiesuche und inwiefern hängt ihr Erfolg von den gleichen Bedingungen ab wie im Fall der EU?

Die Frage einzelstaatlicher Autonomiereserven wird in den USA hauptsächlich unter dem Begriff der ‚preemption‘ gefasst (O’Reilly 2006; Buzbee 2009; Nugent 2009). Dabei geht es in erster Linie darum, inwieweit die Einzelstaaten die Möglichkeit autonomer Regulierung in einem bestimmten Bereich angesichts der Gesetzgebung des amerikanischen Kongress verloren haben. Artikel VI der amerikanischen Verfassung begründet den Vorrang des Bundesrechts. Daraus abgeleitet ergibt sich eine Sperrwirkung für einzelstaatliche Gesetzgebung, wenn der Kongress diese ausdrücklich untersagt oder wenn sie derart im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung steht, dass eine gleichzeitige Regeleinhaltung unmöglich ist (O’Reilly 2006: 11f.; Schroeder 2009). Weit reichende Gesetzgebungskompetenzen besitzt der Kongress vor allem aufgrund der ‚Commerce Clause‘ in Article I, Section 8, Clause 3 der US-Verfassung, die ihn unter anderem ermächtigt, den Handel zwischen Einzelstaaten zu regulieren. Eine Parallele zu den europäischen Grundfreiheiten besteht in der Doktrin des US Supreme Court zur ‚Dormant Commerce Clause‘. Nach dieser Interpretation des ersten Verfassungsartikels ist einzelstaatliche Regulierung untersagt – und zwar unabhängig davon, ob bereits Bundesgesetzgebung existiert –, wenn sie im zwischenstaatlichen Handel diskriminiert oder diesen übermäßig behindert (Verchick & Mendelson 2009: 15).

Eine Grundfrage einzelstaatlicher Politik ist im US-Föderalismus somit ebenfalls, wie sich zwischen den Extremen offener Verletzung übergeordneten Bundesrechts sowie der Aufgabe eigenständiger Regulierungsziele noch Autonomiespielräume ausloten lassen (Nugent 2009: 57). Normative Beiträge hierzu spiegeln letztlich den oben diskutierten Zielkonflikt zwischen Rechtssicherheit im föderalen System, zum Beispiel für zwischenstaatlich tätige Unternehmen, und einzelstaatlicher Regulierungsautonomie wider (Schapiro 2009: 42-46). Auch lässt sich über weite Strecken der amerikanischen Geschichte zweifellos eine Zentralisierung von Regulierungskompetenzen beobachten, maßgeblich begleitet von der Rechtsprechung des U.S. Supreme Court. So wurde die ‚Commerce Clause‘ schrittweise von einer Beschränkung in eine umfassende Ermächtigung des Kongresses zum Erlass vorrangiger Bundesgesetze umgedeutet, auch über Handelsfragen hinaus und selbst in Bezug auf rein innerstaatliche Angelegenheiten (vgl. Lens 2001: 321-325). Nach dem amerikanischen Bürgerkrieg wurde 1868 mit dem 14. *Amendment* über die Gleichbehandlung aller US-Bürger eine zusätzliche Bundeskompetenz begründet, auf deren Grundlage insbesondere seit den 1950er Jahren eine weit reichende Bürgerrechtsgesetzgebung verabschiedet wurde (Walker 2000: 74f.). Schließlich markierten Roosevelts *New Deal*-Reformen und die damit einhergehende Neuausrichtung des obersten Gerichtshofs den endgültigen Abschied vom ‚dualen Föderalismus‘ mit strikt nach Ebenen getrennten Regulierungskompetenzen (ebd.: Kapitel 7).

In mindestens zwei Aspekten unterscheidet sich der derart entwickelte US-Föderalismus jedoch von der vergleichsweise jungen EU hinsichtlich der Strategien und Erfolgsaussichten einzelstaatlicher Autonomiesuche. Erstens, so unsere Ausgangsvermutung, ist die *Schutzwürdigkeit einzelstaatlicher Regulierungsautonomie* stärker in der amerikanischen Verfassungstradition und -praxis verankert. Das 10. *Amendment* der US-Verfassung sieht ausdrücklich vor, dass „powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States“. Die föderalen Schutzmechanismen der EU im Vertrag von Lissabon, insbesondere die Prinzipien der begrenzten Einzelermächtigung und der Subsidiarität in Art. 5 EUV, ähneln der amerikanischen Verfassung hier deutlich. Ihre Robustheit gegenüber dem Ziel einer immer engeren Union müssen sie dagegen erst noch erweisen. Obwohl das 10. *Amendment* der US-Verfassung über Zeit an Bedeutung verloren hat, gilt auch im heutigen ‚polyphonen Föderalismus‘ überlappendes Recht nicht grundsätzlich als Problem, welches zugunsten der Bundesebene gelöst werden müsste (Schapiro 2009). Solange das Gegenteil nicht deutlich erwiesen ist, gehen US-Gerichte regelmäßig von einer Vereinbarkeit einzelstaatlicher und Bundesgesetzgebung aus (‚presumption against preemption‘, vgl. Schroeder 2009: 121f.). Zudem, das zeigen etwa Eskridge und Ferejohn (1994; vgl. auch Lens 2001: 327f.), hat der U.S. Supreme Court in Föderalismusfragen bislang nie längerfristig eine vom politischen Willen abweichende Linie verfolgt, sondern wurde durch die Ernennungspolitik der jeweils regierenden Mehrheit kontrolliert. Mit den politischen Mehrheiten schwanken häufig die Kräfteverhältnisse zwischen Befürwortern und Gegnern weiterer Zentralisierung. Hinzu kommen hohe politische Entscheidungshürden. So ergibt sich eine insgesamt beträchtliche Zurückhaltung des Kongresses in föderalen Belangen (vgl. Eskridge & Ferejohn 1994: 1399).⁸

Zweitens, das folgt bereits aus dem zuvor Gesagten, hat sich die amerikanische Rechtsprechung mit ihrer Grundannahme zugunsten einer Vereinbarkeit überlappenden Rechts eine deutliche *richterliche Selbstzurückhaltung* auferlegt und die Frage der föderalen Balance weitgehend der *Politik* überlassen. Im Fall *Garcia v San Antonio Metropolitan Transit Authority* von 1985 entschied der U.S. Supreme Court, sich in künftigen Streitfällen über die Auslegung des 10. *Amendments* zurückzuhalten, da „state sovereign interests are more properly protected by procedural safeguards in the structure of the federal system than by judicially created limitations on federal power“. Ob einzelstaatliche Regulierung untersagt ist, hängt somit entscheidend vom Willen des Kongress ab (‚political safeguards of federalism‘, vgl. Kramer 2000). Seine umfassenden Befugnisse müssen aber nicht im Widerspruch zu Autonomieschonung stehen, denn oft definiert die Bundesgesetz-

⁸ Abweichend von unserer Ausgangsvermutung vertritt allerdings Halberstam (2008: 145f.) die These, der ‚vertikale‘ Föderalismus der EU gewährleiste einen wirksameren Schutz staatlicher Autonomie als das ‚horizontale‘ System der Vereinigten Staaten.

gebung nur Minimalstandards, über die die Einzelstaaten ausdrücklich hinaus regulieren dürfen. So argumentieren etwa Genschel und Jachtenfuchs (2009: 18) dass der amerikanische Kongress gerade wegen seiner weit reichenden Kompetenz in der Steuergesetzgebung eher Rücksicht auf die verbleibende Steuerautonomie der Einzelstaaten nimmt, als dies im andauernden Bemühen der supranationalen Kommission und des EuGH um die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes geschieht. Entsprechend sollten sich formelle und informelle Strategien einzelstaatlicher Autonomiesuche in den USA stärker an die politischen Entscheidungsträger auf Bundesebene richten, z.B. indem öffentlich Druck gegen zu umfassende Bundesregulierung aufgebaut wird oder wenn sich eine größere Zahl von Einzelstaaten darum bemühen, durch dezentrale Rechtsangleichung eine Vereinheitlichung auf Bundesebene überflüssig erscheinen zu lassen (vgl. Nugent 2009: Kapitel 2 und 3).

Daten

Unsere Analyse mitglieds- bzw. einzelstaatlicher Strategien der Autonomiesuche basiert auf zwei Hauptquellen: Rechtsdokumente und Hintergrundinterviews. An offiziellen Dokumenten sind neben den EuGH-Urteilen auch nationale Urteile sowie Gesetze und Parlamentsprotokolle besonders relevant, die auf unsere Urteilsreihen Bezug nehmen. Ergänzt wird die Dokumentanalyse durch halbstandardisierte Experteninterviews mit Beteiligten der nationalen Parlamente, der Ministerialbürokratie sowie aus Verbänden. Ihre Wahrnehmung ist maßgeblich, inwieweit eine bestimmte Strategie der Autonomiesuche als erfolgreich anzusehen ist. Zur möglichst breiten Erfassung der Reaktionen auf die Rechtsprechung des EuGH werden Zeitungsdatenbanken (*LexisNexis*, *Factiva*) durchsucht. Dagegen sind die von der Europäisierungsliteratur ausgewerteten Datenbanken zur nationalen Gesetzgebung (vgl. Töller 2010) für unser Vorhaben nicht zielführend, da wir uns auf eine Art von nationaler Reaktion auf die EU beziehen, die als „under-researched stepchild of qualitative Europeanization research“ (ebd.: 429) bezeichnet werden. Zum Einstieg in den Föderalismusvergleich werden, soweit vorhanden, politikfeldspezifische Studien herangezogen, die bereits für uns relevante Felder vergleichend zwischen EU und USA behandelt haben (Avi-Yonah u.a. 2007; Hartmann 2005; Kieninger 2005).

Reaktionen auf Urteile des EuGH lassen sich sowohl im jeweils direkt involvierten Staat als auch in indirekt betroffenen Mitgliedstaaten untersuchen. Die direkten Reaktionen in den Mitgliedstaaten, auf die sich ein Urteil bezieht, sind leichter aufzuspüren, da die jeweilige Regierung unter öffentlichem Rechtfertigungsdruck hinsichtlich der Urteilsumsetzung steht. Hinweisen auf die indirekte Betroffenheit anderer Mitgliedstaaten wird auf zwei Wegen nachgegangen. Erstens sind diese Länder häufig als interessierte Drittparteien an Verfahren vor dem EuGH beteiligt und beziehen dort Position (vgl. etwa Obermaier 2008a: 25). Zweitens

existiert eine Vielzahl politikfeldspezifischer Ländertypologien, auf deren Grundlage sich ähnlich gelagerte Fragen der Autonomiesuche in Ländern vergleichbaren Typs erwarten lassen. Beispiele sind etwa gängige Gesundheitssystemtypen (Wendt u.a. 2009) oder die einfache Unterscheidung in größere und kleinere Staaten.

Exkurs: Kooperationspartner

Kooperationsbeziehungen über den Sonderforschungsbereich hinaus bestehen zu einschlägigen Kollegen aus Politik- und Rechtswissenschaft. Die folgenden Kollegen sind etwa zu einem Projektworkshop am Sonderforschungsbereich im Herbst 2010 eingeladen und haben ihre Teilnahme bereits zugesagt:

- Prof. Damian Chalmers, LSE
- Prof. Gareth Davies, VU Amsterdam
- Prof. R. Daniel Kelemen, Rutgers University
- Prof. Miguel Poiates Maduro, EUI Florenz
- Prof. Dorte S. Martinsen, University of Copenhagen
- Prof. Fritz W. Scharpf und PD Martin Höpner, MPIfG Köln
- Prof. Alec Stone Sweet, Yale Law School

Darüber hinaus hat Michael Blauberger gemeinsam mit Waltraud Schelkle (LSE) einen fünftägigen Workshop für die ECPR Joint Sessions 2011 in St. Gallen beantragt, der auf dem Forschungsprogramm des vorliegenden Antrags aufbaut und um eine stärker politökonomische Perspektive ergänzt. Der beantragte Workshop trägt den Titel „Beyond compliance: How do domestic actors, institutions and processes respond to international obligations?“

3.4.3 Arbeitsprogramm und Zeitplan

Das Arbeitsprogramm für die Projektphase von 2011-2014 (vgl. Tabelle 4) gliedert sich in Vorarbeiten (1.), zwei zentrale empirische Erhebungen und Auswertungen (2.-6. und 7.-9.) sowie eine abschließende Gesamtschau (10.) und die Veröffentlichung der Projektergebnisse (11.).

(*Schritt 1*) Die notwendige Vorarbeit befasst sich mit den Verteilungseffekten der EuGH-Rechtsprechung und verknüpft die Forschung der laufenden Projektphase mit der abschließenden Untersuchung der nationalen Reaktionen auf die Europäisierung von Rechtsstaatlichkeit. Wie oben erwähnt, wurden die redistributiven Folgen der Rechtsprechung zur Dienstleistungsfreiheit bereits in der laufenden Phase untersucht (Schmidt **2009a** [3], **2009b** [6]). Analog dazu sollen auch Verteilungseffekte für die anderen Grundfreiheiten untersucht werden. Dabei geht es uns nicht um eine aufwändige, quantitative Erhebung redistributiver Outcomes, sondern um eine Beschreibung zentraler Konfliktlinien, die hinter den Auseinandersetzungen über die Reichweite der europäischen Grundfreiheiten liegen. Dadurch können wir genauere Erwartungen formulieren, welche gesellschaftlichen Gruppen oder

Staaten ein besonderes Interesse an nationaler Autonomiesuche haben. Dieses Arbeitspaket stützt sich auf die bereits vorhandene Analyse der Urteilsreihen aus der laufenden Projektphase und kann sich teilweise auch bei den Ergebnissen anderer Teilprojekte bedienen (Genschel u.a. 2008; Rothgang & Götze 2008).

Tabelle 4: Arbeitsschritte

Arbeitsschritte	2011	2012	2013	2014
1. Verteilungseffekte der EuGH-Rechtsprechung in den Bereichen Freizügigkeit, Niederlassung, Kapitalverkehr				
2. Dokumentenanalyse: Reaktionen auf Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsurteile in den EU-Mitgliedstaaten				
3. Dokumentenanalyse: Reaktionen auf Freizügigkeits- und Niederlassungsurteile in den EU-Mitgliedstaaten				
4. Literatur/Dokumentanalyse: Regulierungsautonomie der US-Staaten bei Dienstleistungen und Kapitalverkehr				
5. Literatur/Dokumentanalyse: Regulierungsautonomie der US-Staaten bei Personenverkehr und Niederlassung				
6. Synthese I: Typologisierung von EU-mitglieds- bzw. US-einzelstaatlichen Strategien der Autonomiesuche				
7. Hintergrundinterviews EU: Erfolgsbedingungen der Autonomiesuche				
8. Hintergrundinterviews USA: Erfolgsbedingungen der Autonomiesuche				
9. Synthese II: Auswertung des empirischen Materials und ggf. Revision der Hypothesen				
10. Normative Bewertung des Zielkonfliktes zwischen Rechtsstaatlichkeit und Wohlfahrt				
11. Publikation der Projektergebnisse in einer Monographie und dem Sonderheft einer Fachzeitschrift				

(Schritte 2-6) Das erste von zwei zentralen Arbeitspaketen besteht in der Analyse EU-mitglieds- bzw. US-einzelstaatlicher Rechtsdokumente und, soweit verfügbar, in der Sekundäranalyse von Politikfeldstudien, die bereits einen transatlantischen Vergleich unternommen haben (vgl. etwa Avi-Yonah u.a. 2007; Kieninger 2005). Die Erhebung beginnt jeweils mit den Reaktionen der EU-Mitgliedstaaten auf bestimmte Urteilsreihen und fügt dann den US-Vergleichsfall in den entsprechenden Politikfeldern hinzu. Dabei unterteilen wir die Arbeit nach Politikfeldexpertise, d.h. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter vergleicht die Regulierungsautonomie von EU-Mitgliedstaaten und US-Einzelstaaten in den Bereichen Dienstleistungen und Kapitalverkehr (Schritte 2 und 4). Eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin untersucht die verbleibenden Spielräume staatlicher Regulierung im Kontext von Perso-

nenfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit (inklusive Steuern) in der EU und in den USA (Schritte 3 und 5). Die letztgenannten Schritte umfassen vier von sieben Urteilsreihen, darunter aber mit der Studentenmobilität auch den voraussichtlich ‚kleinsten‘ Fall. Die Dokumentenanalyse wird spätestens Mitte 2012 beendet sein und dann in einer ersten Synthese zu einer Typologie staatlicher Strategien der Autonomiesuche zusammengeführt (Schritt 6)

(*Schritte 7-9*) Das zweite zentrale Arbeitspaket sind die Hintergrundinterviews mit politischen Akteuren, die an der Politikformulierung der EU-Mitgliedstaaten (Schritt 7) bzw. der US-Einzelstaaten (Schritt 8) beteiligt sind. Durch die Hintergrundinterviews kann die zuvor erstellte Typologie womöglich um weitere, eher informelle Strategien der Autonomiesuche ergänzt werden. In erster Linie dienen die Interviews aber der Überprüfung unserer Hypothesen zu den Erfolgsaussichten staatlicher Autonomiesuche. Der Interviewleitfaden wird sich an diesen Hypothesen orientieren. Die anschließende Auswertung der Interviews wird spätestens Ende 2013 abgeschlossen sein und in einer weiteren Synthese die Erklärungskraft der Ausgangshypothesen bewerten bzw. die Hypothesen gegebenenfalls revidieren (Schritt 9).

(*Schritt 10*) Schließlich sollen unsere Ergebnisse zu den Hypothesen einen Beitrag leisten für die Gesamtbewertung des Wandels von Staatlichkeit, die der Sonderforschungsbereich unternimmt. Das Ausmaß des Zielkonflikts bzw. der Vereinbarkeit von Rechtssicherheit im Mehrebenensystem und nationaler Wohlfahrtsstaatlichkeit ist davon abhängig, so haben wir oben ausgeführt, welche Hypothese am meisten Erklärungskraft besitzt.

(*Schritt 11*) Die Projektergebnisse werden in zwei zentralen Publikationen zusammengefasst: dem Sonderheft einer prominenten Fachzeitschrift sowie einer Projektmonographie. Für spätestens 2012, also zum Abschluss der Dokumentenanalyse, ist die Herausgabe eines Sonderhefts von Susanne K. Schmidt gemeinsam mit Dan Kelemen (Rutgers University) zu den Auswirkungen der Rechtsprechung auf die föderale Balance in der EU und in den USA geplant. Zur Vorbereitung dieses Sonderhefts und zugleich als Übergang zwischen der laufenden sowie der kommenden Projektphase findet im Oktober 2010 ein internationaler Workshop am Sonderforschungsbereich in Bremen mit den oben aufgeführten Kooperationspartnern statt. Erste Anfragen hinsichtlich der Herausgabe des Sonderhefts sind erfolgt und stießen u.a. beim *West European Politics* auf großes Interesse. Das letzte Projektjahr 2014 wird größtenteils der Fertigstellung einer englischsprachigen Projektmonographie zu den staatlichen Autonomiespielräumen im EU- bzw. US-Föderalismus dienen. Das Buch soll sich in drei Teile gliedern: A. Eine allgemeine Einführung zur föderalen Balance in der EU und in den USA, insbesondere zum Verhältnis von Rechtsprechung und Rechtsetzung. B. Voraussichtlich sieben Politikfeldstudien (aufbauend auf den Urteilsreihen) zu den verbleibenden Autonomiespielräumen von EU-Mitgliedstaaten und US-Einzelstaaten. C. Eine vergleichende

Auswertung der Fallstudien hinsichtlich a) der Wahrscheinlichkeit, dass staatliche Autonomiesuche überhaupt stattfindet und b) ihren Erfolgsaussichten.

3.5 Stellung innerhalb des Programms des Sonderforschungsbereichs

Das Teilprojekt untersucht den Wandel von Staatlichkeit (bzw. die Reaktionen darauf) auf der Internationalisierungsachse. Dem Gesamtbefund aus der ersten Phase des Sonderforschungsbereichs folgend, wird die Internationalisierung von Rechtsstaatlichkeit dabei nicht als eine Verlagerung von Recht, sondern als eine Anlagerung zusätzlichen Rechts an das staatliche Recht verstanden.

Tabelle 5: Verortung des Teilprojekts A6 im Sonderforschungsbereich

Zweite Förderphase (= 1. Projektphase des nachgereichten Teilprojekts)	
A. Beschreibung	
<i>Dimensionen von Staatlichkeit</i>	Ressourcendimension Legitimationsdimension Interventionsdimension Rechtsdimension
<i>Achse des Wandels</i>	Internationalisierung bzw. Europäisierung Privatisierung Transnationalisierung
B. Erklärung	
<i>Antriebskräfte</i>	Wirtschaftliche Globalisierung Technische und industrielle Entwicklungen Demographischer und sozialer Wandel
<i>Weichensteller</i>	Funktional Institutionell Ideell Materiell

Dritte Förderphase (= 2. Projektphase)	
C. Folgenanalyse und -bewertung	
<i>Outcome</i>	Niveau
	Verteilung
	Struktur
<i>Reaktionen/Akteurstyp</i>	Internationale Akteure
	Nationalstaaten/Regierungen
	Parteien
	Verbände/NGOs
	Unternehmen
	Bürger
<i>Bewertungsbasis (bezogen auf normatives Gut)</i>	Rechtsstaatlichkeit
	Demokratische Legitimität
	Wohlfahrt
	Sicherheit

Anm.: Die zutreffenden Merkmale sind jeweils grau hinterlegt.

Stellung in der eigenen Säule

Das Teilprojekt ist im Sfb innerhalb der A-Säule (Rechtsstaatlichkeit) angesiedelt. In dieser Säule bestehen durch benachbarte empirische Untersuchungsfelder besonders enge Verbindungen zu den Teilprojekten A1 „Handelsliberalisierung und Sozialregulierung in transnationalen Konstellationen“ (Falke & Joerges) und A2 „Die Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung“ (Fischer-Lescano, vormals Zangl). Als nachgereichtes Teilprojekt konnte A6 sehr von den Erkenntnissen dieser Projekte aus der ersten Phase des Sfb profitieren und sich frühzeitig über laufende Forschung austauschen, z.B. bei der Tagung des Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) zur „Europäischen Gesellschaftsverfassung“, in einem Panel auf der ECPR-Konferenz 2009 in Potsdam und bei einem gemeinsamen Workshop zu den Folgen des Lissabon-Urteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts.

In der abschließenden Phase des Sfb unterscheidet sich A6 von den übrigen Teilprojekten der A-Säule dadurch, dass (anders als in A3 und A4) ausschließlich öffentliche Akteure in den Blick genommen und ihre Reaktionen auf nationaler Ebene (nicht auf internationaler Ebene wie in A1 und A2) untersucht werden. Während die Untersuchungsfelder zwischen A6 und A2 klar nach Ebenen abgegrenzt sind, lehnen sich die Teilprojekte in ihrem Forschungsaufbau deutlich aneinander an. Ausgehend von Asymmetrien in der Internationalisierung bzw. Europäisierung von Rechtsstaatlichkeit fragen beide danach, inwiefern diese durch nationale bzw. internationale Reaktionen ausgeglichen werden können. Im Gegensatz zu den juristischen Teilprojekten der A-Säule, die mit einem umfassenderen und normativen

Begriff von Rechtsstaatlichkeit besser umgehen können, beschränkt sich A6 zudem auf den Teilaspekt der Rechtssicherheit, bezogen auf den Gestaltungsspielraum staatlicher Akteure.

Stellung zu anderen Säulen und Projekten

Die Fragestellung der dritten Phase des Sfb, wie auf den Wandel von Staatlichkeit reagiert wird und was dies für die einstmals ‚synergetische Konstellation‘ der normativen Güter bedeutet, bietet für A6 die Möglichkeit einer deutlich stärkeren Projektzusammenarbeit über die Rechtssäule hinaus. Zwei unserer Fallstudien bauen ausdrücklich auf den bisherigen Ergebnissen anderer Teilprojekte auf. Die Urteilsreihe zur Patientenmobilität wurde schon im Teilprojekt C3 ‚Wandel der Staatlichkeit im Gesundheitswesen von OECD-Ländern‘ (Rothgang) behandelt. Die Rechtsprechung des EuGH zu direkten Steuern war bereits Teil der Beschreibungs- und Erklärungsarbeit von Teilprojekt D1 ‚Der Steuerstaat und die internationale Steuerpolitik‘ (Genschel).

3.6 Abgrenzung gegenüber anderen geförderten Projekten

Projekte der Antragstellerin mit einem verwandten Zuschnitt werden weder von der DFG noch von anderen Drittmittelgebern gefördert.

Literatur

- Abromeit, Heidrun (1995) Volkssouveränität, Parlamentssoveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift* 36:1, 49-66
- Ahlquist, John S. & Christian Breunig (2009) Country Clustering in Comparative Political Economy, Köln: MPiFG Discussion Paper 09/5
- Alter, Karen (2009) *The European Court's Political Power. Selected Essays*, New York: Oxford University Press
- Alter, Karen J. (1998) Who Are the ‚Masters of the Treaty‘? European Governments and the European Court of Justice, in: *International Organization* 52:1, 121-147
- Avi-Yonah, Reuven S., James R. Hines Jr. & Michael Lang, Hg. (2007) *Comparative Fiscal Federalism. Comparing the European Court of Justice and the US Supreme Court's tax jurisprudence*, Alphen aan den Rijn: Kluwer International Law
- Bechberger, Mischa & Danyel Reiche (2007) Diffusion of Renewable Feed-in Tariffs in the EU-28. An Instrumental Contribution for the Dissemination of Renewable Energies, in: Lutz Mez, Hg. *Green Power Markets: Support Schemes, Case Studies and Perspectives*, Brentwood, Essex: Multi-Science Publishing, 31-50
- Benz, Arthur (2009) *Politik in Mehrebenensystemen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Börzel, Tanja A. (2003) Guarding the Treaty. The Compliance Strategies of the European Commission, in: Tanja A. Börzel & Rachel A. Cichowski, Hg. *The State of the European Union VI: Law, Politics, and Society*, Oxford/New York: Oxford University Press, 197-220
- Börzel, Tanja A. & Thomas Risse (2007) Europeanization: The Domestic Impact of European Union Politics, in: Knud E. Jørgensen, Mark A. Pollack & Ben Rosamond, Hg. *Handbook of European Union Politics*, London: Sage, 483-504
- Burgess, Michael (2006) *Comparative Federalism: Theory and Practice*, London/New York: Routledge
- Buzbee, William W., Hg. (2009) *Preemption Choice: The Theory, Law, and Reality of Federalism's Core Question*, Cambridge: Cambridge University Press
- Cappelletti, Mauro, Monica Seccombe & J. H. H. Weiler (1985) *Integration through Law: Europe and the American Federal Experience*, Berlin: De Gruyter
- Christensen, Jørgen Grønnegaard (2010) EU Legislation and National Regulation: Uncertain Steps towards a European Public Policy, in: *Public Administration* 88:1, 3-17
- Conant, Lisa (2002) *Justice Contained: Law and Politics in the European Union*, London/Ithaca: Cornell University Press
- Damro, Chad (2006) *Cooperating on Competition in Transatlantic Economic Relations. The Politics of Dispute Prevention*, Houndmills: Palgrave Macmillan
- Däubler, Wolfgang & Johannes Heuschmid (2009) Cartesio und MoMiG – Sitzverlagerung ins Ausland und Unternehmensmitbestimmung, in: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)* 13, 493-496
- Davies, Gareth (2006) Subsidiarity: The Wrong Idea, in the Wrong Place, at the Wrong Time, in: *Common Market Law Review* 43:1, 63-84
- (2007) Services, Citizenship and the Country of Origin Principle, Amsterdam: Mitchell Working Paper Series 2/2007
- Eskridge, William N. & John Ferejohn (1994) The Elastic Commerce Clause: A Political Theory of American Federalism, in: *Vanderbilt Law Review* 47, 1355-1400

- Everling, Ulrich (2009) Die Europäische Union als föderaler Zusammenschluss von Staaten und Bürgern, in: Armin Von Bogdandy & Jürgen Bast, Hg. *Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge*, Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag, 961-1007
- Ferrera, Maurizio (2005) *The Boundaries of Welfare. European Integration and the New Spatial Politics of Social Protection*, Oxford: Oxford University Press
- Fischer-Lescano, Andreas & Oliver Eberl (2006) Der Kampf um ein soziales und demokratisches Recht. Zum 100. Geburtstag von Wolfgang Abendroth, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* **51**, 577-585
- Ganghof, Steffen & Philipp Genschel (2008) Deregulierte Steuerpolitik: Körperschaftssteuerwettbewerb und Einkommensbesteuerung in Europa, in: Martin Höpner & Armin Schäfer, Hg. *Die Politische Ökonomie der europäischen Integration*, Frankfurt/New York: Campus, 311-333
- Garben, Sacha (2008) The Belgian/Austrian Education Saga, Cambridge, USA: Harvard European Law Working Paper No. 01/2008
- Genschel, Philipp & Markus Jachtenfuchs (2009) The Fiscal Anatomy of a Regulatory Polity: Tax Policy and Multilevel Governance in the EU, Berlin: Hertie School of Governance Working Papers No. 43
- Genschel, Philipp, Achim Kemmerling & Eric Seils (2008) Speeding up, down the Hill: How the EU shapes Corporate Tax Competition in the Single Market, Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, TranState Working Paper 78
- Göler, Daniel (2009) Europäisierung hat viele Gesichter. Anmerkungen zur Widerlegung des Mythos einer 80-Prozent-Europäisierung, in: *Politische Vierteljahresschrift* **50**:1, 75-79
- Grundmann, Stefan & Florian Möslin (2003) Die goldene Aktie - Staatskontrollrechte in Europarecht und wirtschaftspolitischer Bewertung, in: *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* **32**:3, 317-366
- Hänlein, Andreas (2008) Das Rüffert-Urteil des EuGH zum Gebot der ‚Tariftreue‘ bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, in: *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht* **7**:7, 275-282
- Halberstam, Daniel (2008) Comparative Federalism and the Role of the Judiciary, in Keith E. Whittington & R. Daniel Kelemen, Hg. *The Oxford Handbook of Law and Politics*, Oxford: Oxford University Press, 142-164
- Harker, Michael (2007) Cross-Border Mergers in the EU: The Commission v the Member States, in: *European Competition Journal* **3**:2, 503-535
- Hartlapp, Miriam & Gerda Falkner (2009) Problems of Operationalization and Data in EU Compliance Research, in: *European Union Politics* **10**:2, 281-304
- Hartmann, Michael (2005) Studiengebühren und Hochschulzugang: Vorbild USA?, in: *Leviathan* **33**:4, 439-463
- Haverland, Markus (2006) Does the EU Cause Domestic Developments? Improving Case Selection in Europeanisation Research, in: *West European Politics* **29**:1, 134-146
- Herzog, Roman & Lüder Gerken (2008) Stoppt den Europäischen Gerichtshof: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. September 2008, 8
- Hix, Simon (2005) *The Political System of the European Union*, London: Palgrave Macmillan
- Hooghe, Liesbet & Gary Marks (2009) A Postfunctionalist Theory of European Integration: From Permissive Consensus to Constraining Dissensus, in: *British Journal of Political Science* **39**:1, 1-23

- Höpner, Martin (2009) Usurpation statt Delegation. Wie der EuGH die Binnenmarktintegration radikalisiert und warum er politischer Kontrolle bedarf, Köln: MPIfG Discussion Paper 08/12
- Höpner, Martin & Armin Schäfer (2008) Eine neue Phase der europäischen Integration: Legitimitätsdefizite europäischer Liberalisierungspolitik, in: Martin Höpner & Armin Schäfer, Hg. *Die Politische Ökonomie der europäischen Integration*, Frankfurt a.M.: Campus, 129-156
- Joerges, Christian & Florian Rödl (2009) Informal Politics, Formalised Law and the ‚Social Deficit‘ of European Integration: Reflections after the Judgments of the ECJ in Viking and Laval, in: *European Law Journal* 15:1, 1-19
- Kempf, Udo (2007) *Das politische System Frankreichs*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kieninger, Eva-Maria (2005) The Legal Framework of Regulatory Competition Based on Company Mobility: EU and US Compared, in: *German Law Journal* 6:4, 741-770
- Kingreen, Thorsten (2009) Grundfreiheiten, in: Armin von Bogdandy & Jürgen Bast, Hg. *Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge*, Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag, 705-748
- König, Thomas & Lars Mäder (2008) Das Regieren jenseits des Nationalstaates und der Mythos einer 80-Prozent-Europäisierung in Deutschland, in: *Politische Vierteljahresschrift* 49:3, 438-463
- Kramer, Larry D. (2000) Putting the Politics Back Into the Policial Safeguards of Federalism, in: *Columbia Law Review* 100:1, 215-293
- Kriesi, Hanspeter, Edgar Grande, Romain Lachat, Martin Dolezal, Simon Borscher & Timotheos Frey (2008) Globalization and its Impact on National Spaces of Competition, in: Hanspeter Kriesi, Edgar Grande, Romain Lachat, Martin Dolezal, Simon Borscher & Timotheos Frey, Hg. *West European Politics in the Age of Globalization*, Cambridge: Cambridge University Press, 3-22
- Leibfried, Stephan (2005) Social Policy. Left to the Judges and the Markets?, in: Helen Wallace, William Wallace & Mark A. Pollack, Hg. *Policy-Making in the European Union*, Oxford: Oxford University Press, 243-278
- Lens, Vicki (2001) The Supreme Court, Federalism, and Social Policy: The New Judicial Activism, in: *Social Service Review* 75: 2, 318-336
- Lowi, Theodore J. (2006) Eurofederalism: What Can European Union Learn From United States?, in: Anand Menon & Martin Schain, Hg. *Comparative Federalism: The European Union and the United States in Comparative Perspective*, Oxford: Oxford University Press, 93-117
- Martinsen, Dorte Sindbjerg (2005) Towards an Internal Health Market with the European Court, in: *West European Politics* 28:5, 1035-1056
- Martinsen, Dorte Sindbjerg & Karsten Vrangbæk (2008) The Europeanization of Health Care Governance: Implementing the Market Imperatives of Europe, in: *Public Administration* 86:1, 169-184
- Mayer, Franz C. (2009) Der EuGH und das soziale Europa, in: Friedrich Ebert Stiftung, Hg. *Der EuGH und das soziale Europa. Für eine Aufwertung sozialer Grundrechte im EU-Rechtssystem*, Berlin: Friedrich Ebert Stiftung, 7-25
- McKay, David H. (2001) *Designing Europe: Comparative Lessons from the Federal Experience*, Oxford: Oxford University Press
- Menon, Anand & Martin Schain, Hg. (2006a) *Comparative Federalism: The European Union and the United States in Comparative Perspective*, Oxford: Oxford University Press

- (2006b) Introduction, in: Anand Menon & Martin Schain, Hg. *Comparative Federalism: The European Union and the United States in Comparative Perspective*, Oxford: Oxford University Press, 1-12
- Moravcsik, Andrew (1998) *The Choice for Europe: Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht*, Ithaca: Cornell University Press
- Nicolaidis, Kalypso & Robert Howse, Hg. (2002) *The Federal Vision. Legitimacy and Levels of Governance in the US and EU* Oxford: Oxford University Press
- Nugent, John D. (2009) *Safeguarding Federalism. How States Protect Their Interests in National Policymaking*, Norman: University of Oklahoma Press
- Obermaier, Andreas J. (2008a) Fine-Tuning the Jurisprudence: The ECJ's Judicial Activism and Self-Restraint, Vienna: Working Paper No. 02/2008
- (2008b), The National Judiciary – Sword of European Court of Justice Rulings: The Example of the Kohl/Decker Jurisprudence, in: *European Law Journal* 14:6, 735-752
- Obinger, Herbert, Francis G. Castles & Stephan Leibfried (2005) Introduction: Federalism and the Welfare State, in: Herbert Obinger, Francis G. Castles & Stephan Leibfried, Hg. *Federalism and the Welfare State. New World and European Experiences*, Cambridge: Cambridge University Press, 1-48
- Oliver, Peter & Wulf-Henning Roth (2004) The Internal Market and the Four Freedoms, in: *Common Market Law Review* 41:2, 407-441
- O'Reilly, James T. (2006) *Federal Preemption of State and Local Law. Legislation, Regulation and Litigation*, Chicago: ABA Publishing
- Panke, Diana (2007) The European Court of Justice as an Agent of Europeanization. Inducing Compliance with EU Law, in: *Journal of European Public Policy* 14:6, 847-866
- Petersmann, Ernst-Ulrich (2007) Multilevel Judicial Governance of International Trade Requires a Common Conception of Rule of Law and Justice, in: *Journal of International Economic Law* 10:3, 1-23
- Piazolo, Michael & Jürgen Weber, Hg. (2004) *Föderalismus – Leitbild für die Europäische Union?*, München: Olzog Verlag
- Pollack, Mark A. & Gregory C. Shaffer (2001) *Transatlantic Governance in the Global Economy*, Lanham: Rowman & Littlefield Publishers
- Rothgang, Heinz & Ralf Götze (2008) Von negativer zu positiver Integration? Veränderungen in der europäischen Gesundheitspolitik am Beispiel der Patientenmobilität, in: Herbert Obinger & Elmar Rieger, Hg. *Wohlfahrtsstaatlichkeit in entwickelten Demokratien. Herausforderungen, Reformen und Perspektiven*, Frankfurt a.M.: Campus, 521-548
- Sack, Detlef (2009) Adjusting European Law Against Political Will. The Case of the „Rüffert“ Decision (C-346/06) and Following Reforms of Procurement Laws in German States, Paper presented at the 5th ECPR General Conference, Potsdam [10-12 September 2009]
- Schäfer, Armin (2006) Nach dem permissiven Konsens. Das Demokratiedefizit der Europäischen Union, in: *Leviathan* 34:3, 350-376
- Schapiro, Robert A. (2009) From Dualism to Polyphony, in: William W. Buzbee, Hg. *Preemption Choice: The Theory, Law, and Reality of Federalism's Core Question*, Cambridge: Cambridge University Press, 33-53
- Scharpf, Fritz W. (1966) Judicial Review and the Political Question: A Functional Analysis, in: *The Yale Law Journal* 75:4, 517-597

- (1995) Föderalismus und Demokratie in der transnationalen Ökonomie, in: Klaus von Beyme & Claus Offe, Hg. *Politische Theorien in der Ära der Transformation (Politische Vierteljahresschrift Sonderheft 26)*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 211-235
- (2008) Individualrechte gegen nationale Solidarität, in: Martin Höpner & Armin Schäfer, Hg. *Die Politische Ökonomie der europäischen Integration*, Frankfurt a.M.: Campus, 89-99
- (2009) The Double Asymmetry of European Integration. Or: Why the EU Cannot Be a Social Market Economy, Köln: Max Planck Institute for the Study of Societies Working Paper 09/12
- Schmidt, Manfred G. (2008) *Demokratiethorien. Eine Einführung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Schmidt, Susanne K., Michael Blauburger & Wendelmoet van den Nouland (2008) Jenseits von Implementierung und Compliance. Die Europäisierung der Mitgliedstaaten, in: Ingeborg Tömmel, Hg. *Die Europäische Union. Governance und Policy-Making (Politische Vierteljahresschrift Sonderheft 40)*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 275-296
- Schroeder, Christopher H. (2009) Supreme Court Preemption Doctrine, in: William W. Buzbee, Hg. *Preemption Choice: The Theory, Law, and Reality of Federalism's Core Question*, Cambridge: Cambridge University Press, 119-143
- Slagter, Tracy H. (2009) National Parliaments and the ECJ: A View from the Bundestag, in: *Journal of Common Market Studies* 47:1, 175-197
- Terra, Ben J. M. & Peter J. Wattel (2008) *European Tax Law*, Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International
- Tiedtke, Klaus & Martin Mohr (2008) Die Grundfreiheiten als zulässiger Maßstab für die direkten Steuern, in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 19:14, 424-428
- Töller, Annette (2008a) Mythen und Methoden. Zur Messung der Europäisierung der Gesetzgebung des Deutschen Bundestages jenseits des 80-Prozent-Mythos, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 39:1, 3-17
- (2008b) *Warum kooperiert der Staat? Kooperative Umweltpolitik im Schatten der Hierarchie*: Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
- (2010) Measuring and Comparing the Europeanization of National Legislation: A Research Note, in: *Journal of Common Market Studies* 48:2, 417-444
- Verchick, Robert R.M. & Nina Mendelson (2009) Preemption and Theories of Federalism, in: William W. Buzbee, Hg. *Preemption Choice: The Theory, Law, and Reality of Federalism's Core Question*, Cambridge: Cambridge University Press, 13-32
- von Bogdandy, Armin (1999) *Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform. Zur Gestalt der Europäischen Union nach Amsterdam*, Baden-Baden: Nomos
- von Papp, Konstanze (2009) EuGH zieht Notbremse zum Schutze der sozialen Sicherungssysteme der Mitgliedstaaten bei Unterhaltsstipendien für Studenten, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*:2, 87-90
- Voßkuhle, Andreas (2009) Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, Transtate Working Paper 106
- Volcansek, Mary L. (2008) Judicially Crafted Federalism: EU and USA, in: *EUSA Review* 21:1, 23-31
- Walker, David B. (2000) *The Rebirth of Federalism. Slouching toward Washington*, New York: Chatam House Publishers
- Weiler, J.H.H. (1991) The Transformation of Europe, in: *The Yale Law Journal* 100:1, 2402-2483

- Wendt, Claus, Lorraine Frisina & Heinz Rothgang (2009) Healthcare System Types: A Conceptual Framework for Comparison, in: *Social Policy & Administration* **43**:1, 70-90
- Wollenschläger, Ferdinand (2007) *Grundfreiheit ohne Markt. Die Herausbildung der Unionsbürgerschaft im unionsrechtlichen Freizügigkeitsregime*, Tübingen: Mohr Siebeck
- Zumbansen, Peer & Daniel Saam (2007) The ECJ, Volkswagen and European Corporate Law: Reshaping the European Varieties of Capitalism, in: *German Law Journal* **8**:11, 1027-1051
- Zürn, Michael (2001) Sovereignty and Law in a Denationalised World, in: Richard P. Appelbaum, William L.F. Felstiner & Volkmar Gessner, Hg. *Rules of Networks. The Legal Culture of Global Business Transactions*, Oxford: Hart, 39-71
- (2005) Introduction: Law and Compliance at Different Levels, in: Michael Zürn & Christian Joerges, Hg. *Law and Governance in Postnational Europe. Compliance beyond the Nation-State*, Cambridge: Cambridge University Press, 1-39